

# Marktgemeindeamt St. Georgen am Walde

4372 St. Georgen am Walde, Markt 9  
DVR: 0363146 UID: ATU 23434601



AZ: 004-1-2018/Ho/StG/Ra  
Bearbeiterin: Margit Rafetseder  
Tel. +43 7954 3030-0  
Fax: +43 7954 3030-30

Email: [marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at](mailto:marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at)  
[www.st.georgen.at](http://www.st.georgen.at)

An alle Mitglieder des  
Gemeinderats der Marktgemeinde  
4372 St. Georgen am Walde

13.06.2018

## Kundmachung

Es wird kundgemacht, dass am **Freitag, den 22. Juni 2018 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes eine Sitzung des **Gemeinderates** stattfindet.

### Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 05.06.2018, Kenntnisnahme
2. Bestellung Gleichbehandlungsbeauftragte
3. Oö. Tourismusgesetz und Ortsklassenverordnung 2019, Beibehaltung und Aufstufung ohne Anhörung der Pflichtmitglieder in die bisherigen Ortsklasse C
4. Hundeabgabe-Verordnung
5. Dienstpostenplanänderung
6. Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2018/2019
7. Kinderbetreuungseinrichtungsordnung und Tarifordnung für den Kindergarten 2018/2019
8. Schorschi, Linden 21, Ansuchen um finanzielle Unterstützung für Granitbeisser Mountainbike-Marathon 2018
9. L 1434 Pabneukirchener Straße, Baulos Hagenmühle, Grundabtretung
10. Baugrundverkauf, Grundstück Nr. 611/11, KG 43015 St. Georgen am Walde
11. Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Gemeindestraße Kranzberg für Fernwärmeleitung mit Nahwärme St. Georgen am Walde eGen.
12. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.47 für Umwidmung der Grundstücke Nr. 421, 422, 423, 425, 435 und 436, KG 43015 St. Georgen am Walde von Grünland in Wohngebiet (Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2), Stellungnahme zu Mitteilung von Versagungsgründen
13. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.48 für Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1674/4, KG 43006 Henndorf, von Grünland in Dorfgebiet (Manuel Palmeshofer, 4363 Pabneukirchen, Markt 121)
14. Ganztagschule, Auftragsvergaben
  1. Ausstattung Schulküche
  2. Whiteboards für Lernräume in NMS
15. Allfälliges

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

# Verhandlungsschrift 2/2018

über die öffentliche **Sitzung** des **Gemeinderates** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Tag: **22.06.2018**  
Ort: **Sitzungssaal**

## Anwesende

### Mitglieder:

#### **LFH:**

1. Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger (Bürgermeister)
2. Nicht besetzt
3. Nicht besetzt
4. Nicht besetzt
5. Nicht besetzt
6. Nicht besetzt

#### **ÖVP:**

7. Andreas Payreder
8. Markus Gruber
9. Erich Pölzl
10. Dipl.-Ing. Johann Gruber
11. Mag. Thomas Hundegger
12. Paul Palmetshofer
13. Johannes Neuhauser
14. Engelbert Klaus

#### **SPÖ:**

15. Heinrich Haider
16. Barbara Kurzbauer
17. Herbert Offenthaler
18. Manfred Buchberger
19. Paula Raffetseder
20. Martin Buchberger
21. Erna Kurzbauer

#### **GNGN:**

22. Alexander Sengstbratl

#### **Ersatzmitglieder:**

23. Franz Temper (ÖVP)
24. Franz Kastenhofer (ÖVP)
25. Reinhard Ebner (SPÖ)

**Der Leiter des Gemeindeamtes:** Amtsleiter Gerald Steiner

**Die Schriftführerin** (§ 54 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.): Margit Raffetseder

**Gemeindebedienstete oder sonstige Personen** (§ 66 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.):

#### **Es fehlen:**

entschuldigt:  
Karl Gruber (ÖVP)  
Friedrich Hochstätger (ÖVP)  
Josef Buchberger (SPÖ)

unentschuldigt:

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30** Uhr die Sitzung und stellt fest:

- a) Die Sitzung wurde von ihm – dem Bürgermeister – einberufen.
- b) Die Verständigung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für diese Sitzung erfolgte zeitgerecht schriftlich per Post bzw. E-Mail am **13.06.2018** unter Bekanntgabe der Tagesordnung und die Abhaltung der Sitzung wurde durch Anschlag an die Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht.
- c) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
- d) Folgender Dringlichkeitsantrag (Beilage B) soll nach Punkt 4 der Tagesordnung behandelt werden:  
Kindergarten-Busbegleitung

**Antragsteller:** Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

**Antrag:**  
Kindergarten-Busbegleitung

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und geht in die Tagesordnung ein:

## **1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 05.06.2018, Kenntnisnahme**

**Berichtersteller:** Prüfungsausschussobmann Alexander Sengstbratl

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 05.06.2018 um 20:10 Uhr:  
Tagesordnung:
  1. Belegprüfungen
  2. Miet- und Pachtzahlungen der Gemeinde im Jahr 2017
  3. Allfälliges
- Prüfbericht vom 05.06.2018:
  1. Belegprüfung:
    - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:  
*Kenntnisnahme der Belegprüfung*
  2. Miet- und Pachtzahlungen der Gemeinde im Jahr 2017:
    - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:  
Kenntnisnahme der Prüfung der Miet- und Pachtzahlungen der Gemeinde im Jahr 2017

### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Prüfungsausschussobmann Alexander Sengstbratl:  
Der Leihvertrag über die Tiere im Fuchsbau beim Natur-Geheimnis-Pfad läuft 2018 aus. Es ist zu überlegen ob ein Kaufvertrag oder eine Verlängerung des Pachtvertrages in Betracht kommen.  
Der Pachtvertrag des Busumkehrplatzes in der Linden läuft bis 30. September 2019. Es ist zu hinterfragen, ob der Umkehrplatz dann noch benötigt wird. Bei Vertragsende ist jedoch der vorherige Zustand des Bestandobjektes wiederherzustellen.  
Bei Kündigung des Pachtvertrages für den Parkplatz bei der Haltestelle Ort ist ebenfalls der vorherige Zustand des Bestandobjektes wiederherzustellen. Der Pavillon wäre dann zu entfernen. Der Vertrag verlängert sich immer um ein Jahr. Kündigung ist halbjährlich beiderseits möglich.
- Amtsleiter Gerald Steiner:  
Der Pachtvertrag wurde auf 10 Jahre abgeschlossen und verlängert sich seit 2013 immer um ein Jahr. Bereits damals wurde versucht eine andere Lösung zu finden, es war mit der Verpächterin Silvia Hackl keine andere Lösung möglich.

**Antragsteller:** Prüfungsausschussobmann Alexander Sengstbratl

### **Antrag:**

Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichtes des Prüfungsausschusses vom 05.06.2018

### **Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

### **Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

## **2. Bestellung Gleichbehandlungsbeauftragte**

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- E-Mail von Kindergartenpädagogin Daniela Einsiedler, 4382 St. Nikola, Sarmingstein 52 vom 07.06.2018:  
*Leider kann ich zur nächsten Sitzung des Personalbeirats am 18.06.2018 nicht kommen. Ich bitte auch darum die Aufgabe als Gleichbehandlungsbeauftragte abzugeben. Im Moment ist es mir nicht möglich die Termine wahr zu nehmen.*  
*Freundliche Grüße*
- Vorschlag Personalvertretung als Gleichbehandlungsbeauftragte:  
Schulköchin Margit Pilz, Ober St. Georgen 58
- Gleichbehandlungsbeauftragte-Stellvertreterin:  
Kindergartenpädagogin Ingeborg Hundegger, 4392 Dorfstetten, Forstamt 30

### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

### **Antrag:**

Bestellung von Margit Pilz, Ober St. Georgen 58, als Gleichbehandlungskoordinatorin gem. §30 Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz

### **Abstimmung:**

Art: Handerheben

### Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

### **3. Oö. Tourismusgesetz und Ortsklassenverordnung 2019, Beibehaltung und Aufstufung ohne Anhörung der Pflichtmitglieder in die bisherige Ortsklasse C**

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, GZ: WI-2012-54578/30285-Pö vom 01.03.2018  
*Sehr geehrte Damen und Herren!*  
*Auf Grund des § 9 Oö. Tourismusgesetz 2018 sind die Gemeinden, ausgenommen die Städte Linz, Steyr und Wels, von der Landesregierung per 1. Jänner 2019 entsprechend ihrer Bedeutung für den Tourismus durch Verordnung in vier Ortsklassen einzustufen.*  
*Für die Einstufung einer Gemeinde hat ihre Nächtigungsintensität folgende Grenzwerte zu erreichen:*
  - 1. Ortsklasse A: den doppelten Wert der Landes-Nächtigungsintensität*
  - 2. Ortsklasse B: den einfachen Wert der Landes-Nächtigungsintensität*
  - 3. Ortsklasse C: den halben Wert der Landes-Nächtigungsintensität*
  - 4. Ortsklasse D: weniger als den halben Wert der Landes-Nächtigungsintensität**Die Nächtigungsintensität ergibt sich für jede Erhebungsgemeinde jeweils aus dem auf zwei Kommastellen kaufmännisch gerundeten Verhältnis des Durchschnittswertes der Übernachtungen von Gästen der vorangegangenen fünf Kalenderjahre zum Durchschnittswert der Einwohnerzahl mit Stichtag zum Beginn der betreffenden Kalenderjahre. Erhebungsgemeinden sind die Städte und Gemeinden, von denen nach der Tourismus-Statistik-Verordnung 2002 die Übernachtungen von Gästen zu erheben sind.*  
*Daraus ergeben sich die in der nachstehenden Tabelle angeführten Werte:*

| <b>Oberösterreich</b>  | <b>Nächtigungen</b> | <b>Einwohner</b> | <b>Nächtigungsintensität</b> |
|------------------------|---------------------|------------------|------------------------------|
|                        | ∅                   | ∅                |                              |
| 2013-2017              | 7.274.304           | 1.440.033        | 5,050                        |
| <b>Grenzwert OKL A</b> |                     |                  | 10,100                       |
| <b>Grenzwert OKL B</b> |                     |                  | 5,050                        |
| <b>Grenzwert OKL C</b> |                     |                  | 2,525                        |

*Für Ihre Gemeinde ergeben sich folgende Werte:*  
*Durchschnittliche Nächtigungszahl: 2,518,60*  
*Durchschnittliche Zahl der Einwohner: 2,060,00*  
*Nächtigungsintensität: 1,22*  
*Ortsklasse: **D***

*Hinweis: Sollte die Beibehaltung der bisherigen Ortsklasse angestrebt werden, wäre ein Beschluss des Gemeinderates auf Aufstufung ohne Anhörung der Pflichtmitglieder zulässig. Anträge auf Umstufung sind bis spätestens **15. Oktober 2018** einzubringen.*  
*Sollte eine Umstufung in eine andere Ortsklasse beabsichtigt werden, benötigen wir eine schriftliche Vorabinformation bis spätestens **15. April 2018** an [wi.post@ooe.gv.at](mailto:wi.post@ooe.gv.at).*

- Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde ist derzeit eine Tourismusgemeinde C und Mitglied des Tourismusverbandes Mühlviertler Alm.
- Einstimmiger Antrag des Umweltausschusses vom 11.06.2018:  
*Aufstufung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde ohne Anhörung der Pflichtmitglieder in die bisherige Tourismus-Ortsklasse C.*

#### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Keine Wortmeldungen:

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

**Antrag:**

Aufstufung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde ohne Anhörung der Pflichtmitglieder in die bisherige Tourismus-Ortsklasse C.

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

#### **4. Hundeabgabe-Verordnung**

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- @-Info Nr. 29 des OÖ Gemeindebundes vom 15.05.2018 betreffend neues Muster: Hundeabgabe-Verordnung
- @-Info Nr. 34 des OÖ Gemeindebundes vom 06.06.2018 betreffend überarbeitetes Muster: Hundeabgabeordnung:

AZ: 920-5-2018/Ho/StG

### **Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen am Walde vom 22.06.2018 mit der eine

### **Hundeabgabeordnung**

erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 10 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 113/2015, wird verordnet:

#### **§ 1 Gegenstand der Abgabe**

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

#### **§ 2 Höhe der Abgabe**

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- |  |         |
|--|---------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € 20,00 |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund   | € 40,00 |

#### **§ 3 Abgabepflichtiger**

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

#### **§ 4 Entrichtung der Abgabe**

- a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

#### **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2018, anzuwenden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Alexander Sengstbratl:  
Im Oö. Jagdgesetz ist geregelt, dass die Jägerschaft pro Hektar Jagdfläche verpflichtet ist, einen Jagdhund zu halten. Sind diese Hunde auch weiterhin von der Hundeabgabe befreit?
- Amtsleiter Gerald Steiner:  
Es wird derzeit mit der Bezirkshauptmannschaft abgeklärt wie viele Hunde für die Jagdgesellschaft St. Georgen am Walde gemäß gesetzlicher Regelung abgabenbefreit sind.

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

**Antrag:**  
Hundeabgabeordnung

### **Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

## 5. Dringlichkeitsantrag: Kindergarten-Busbegleitung

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Perg über die Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, GZ: BHPE-2014-188214/6 vom Juni 2016:  
*Weitere Kosten erwachsen der Gemeinde aus den Kindergartentransportkosten. Inklusive der Kosten für Begleitpersonen hatte die Gemeinde in den Jahren 2011 – 2013 einen Betrag von 76.200 Euro aus ordentlichen Mitteln zur Verfügung zu stellen (Transportkosten 141.000 Euro plus Personalkosten 38.200 Euro abzgl. Landeszuschuss 92.700 Euro und Elternbeitrag für die Transportbegleitung 10.300 Euro).*  
*Bei durchschnittlich 36 transportierten Kindern ergab sich für die Gemeinde im Jahr 2013 ein Betrag von 330 Euro je Kind. Das Land OÖ schoss ebenfalls 330 Euro je Kind für den Transport zu. Der Aufwand je Kind und Jahr für den Transport beläuft sich somit auf 660 Euro. Dieser wird zur Gänze aus öffentlichen Mitteln finanziert.*  
*Die Personalkosten für den Kindergartentransport, für den fünf Bedienstete zur Verfügung stehen, beliefen sich im Jahr 2013 auf 15.200 Euro, wobei 3.300 Euro durch Elternbeiträge bedeckt wurden. Es errechnet sich ein personalkostendeckender Tarif von 38 Euro je Kind. Für die Kindergartentransportbegleitung wird seit 2004 ein Kostenbeitrag von 8,80 Euro eingehoben.*  
*Hinweis zur Konsolidierung:*  
*Bei einem monatlichen Kostenbeitrag von 38 Euro je Kind können die Personalkosten der Gemeinde für die Kindergartenbusbegleitung gedeckt werden. Konsolidierungsbeitrag 11.900 Euro*
- Tarif für Kindergartenbusbegleitung ab 01.01.2017: € 15,00 inkl. 10 % MWSt. pro Monat
- Tarif für Kindergartenbusbegleitung ab 01.01.2018: € 20,00 inkl. 10 % MWSt. pro Monat

- Rechnungsabschluss 2017: 240700 Kindergartentransport/Busbegleitung

|   | <b>Ausgaben</b>    | <b>Einnahmen</b>  |
|---|--------------------|-------------------|
| Geldbezüge der Vollbeschäftigten                    | € 15.382,72        |                   |
| Geldbezüge der Aushilfen                            | € 1.026,77         |                   |
| DG-Beiträge zu Ausgleichfonds für Familienbeihilfe  | € 568,72           |                   |
| Sonstige DG-Beiträge zur sozialen Sicherheit        | € 2.573,31         |                   |
| Mitarbeitervorsorge                                 | € 250,14           |                   |
| Freiwillige Sozialleistungen                        | € 78,68            |                   |
| Leistungserlöse Kindergartenbus (€ 15,00 pro Monat) |                    | € 5.046,32        |
|   | <b>€ 19.880,34</b> | <b>€ 5.046,32</b> |

- 1 Personaleinheit VB GD 25.4 gemäß Dienstpostenplan – 5 geringfügig Beschäftigte
- 36 Kinder haben 2018/2019 Bedarf an Kindergartentransport
- Kindergartenbusbegleitung ist gemäß Beförderungsrichtlinien nicht mehr verpflichtend
- Einholung von Information und Meinungen der Eltern und Busunternehmen beim Informationsabend betreffend Nachmittagsbetreuung und Busbegleitung für das Kindergartenjahr 2018/2019 am 06.06.2018 um 19:00 Uhr im Kindergarten St. Georgen am Walde.
- Mehrheitlicher abgelehnter Antrag des Kulturausschusses vom 14.06.2018:  
*Beibehaltung der Kindergarten-Busbegleitung für das Kindergartenjahr 2018/2019.*  
*Im Zuge der Beschlussfassung des Haushaltsvoranschlages 2019 entscheidet der Gemeinderat über die Höhe des Tarifs*

## Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- **Martin Buchberger:**  
Die Eltern sind einstimmig für die Beibehaltung der Kindergarten-Busbegleitung. Sie wären auch bereit eine Anhebung des Beitrages zu akzeptieren, wobei ein Beitrag in der Höhe von € 38,00 dazu führen wird, dass ein Großteil der Eltern es sich wieder überlegt. Die Busfahrer sind geteilter Meinung. Ich habe auch mit Eltern gesprochen, deren Kinder in 1 bis 2 Jahren den Kindergarten besuchen werden. Alle haben sich für die Beibehaltung der Kindergarten-Busbegleitung ausgesprochen. In den letzten 2 Wochen haben sich viele Eltern bei mir telefonisch gemeldet und um die Beibehaltung der Busbegleitung ersucht. Daher wäre es sinnvoll, die Busbegleitung nicht abrupt abzubrechen, die jetzige Regelung mit den Kosten von € 20,00 beizubehalten und bei der Sitzung im Dezember 2018 neu zu überlegen und auch die Höhe des Beitrages festzulegen.
- **Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:**  
Die Einstimmigkeit stelle ich in Frage, denn es gab keine Abstimmung. Die Kindergarten-Busbegleitung ist keine gesetzliche Pflicht. Es gibt in den Bundesländern Niederösterreich und Salzburg keine Busbegleitung. Zum Vergleich: In Tragwein gibt es aufgrund Personalmangels seit einigen Jahren keine Busbegleitung mehr. In Pierbach und Weitersfelden wird die Begleitung im aktuellen Kindergartenjahr nicht mehr angeboten. In Königswiesen wird die Busbegleitung in den ersten sechs Wochen morgen und mittags durchgeführt, dann nur mehr morgens. Die Gemeinde Dimbach stellt laut Gemeinderatsbeschluss die Busbegleitung ab 2018/19 ein. In Saxen erfolgt morgens die Begleitung durch Freiwillige und mittags durch das Kindergartenpersonal.
- **Manfred Buchberger:**  
Es geht wieder um Kosten und es ist dabei nötig, die Stundenanzahl der Kindergartenhelferinnen zu erhöhen. Ich schätze mit Kosten von ca € 6.000,00, wir könnten den Beitrag um ca € 5,00 erhöhen. Das muss genau berechnet werden, ob es sich lohnt die Begleitung abzuschaffen. Vom Sozialaspekt betrachtet verlieren hier geringfügig Beschäftigte ihre Arbeit. Kinder sind die Zukunft und wir sollten ihnen den besten Schutz gewähren.
- **Paul Palmeshofer:**  
Die Eltern sind jetzt schon verpflichtet, die Kinder in den Bus zu setzen und anzugurten. Wichtig ist nur mehr, wenn die Kinder mit dem Bus beim Kindergarten ankommen, dass sie jemand in Empfang nimmt. Mit der Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes der Kindergartenhelferinnen um die Kinder in Empfang zu nehmen, erübrigt sich das. Im Vorstand wurde von uns der entsprechende Beschluss einstimmig gefasst.
- **Heinrich Haider:**  
Die Gemeinde ist auch für soziale Aufgaben verantwortlich. Auch wenn man immer von der Gemeindefinanzierung NEU hört und dass wir, wenn wir jemanden etwas gewähren woanders sparen müssen, glaube ich, dass die Marktgemeinde St. Georgen am Walde finanziell ganz gut gestellt ist. Wir bekommen rund ca. € 200.000,00 Förderungsmittel, die wir aufteilen. Natürlich müssen wir für unsere Projekte Eigenmittel haben. Dass die Busbegleitung kostendeckend berechnet sein soll, wurde schon in früheren Prüfungsberichten erwähnt. In Zeiten wo die Gemeinde einen Abgang gehabt hat, wurde dieser Betrag immer vom Land OÖ übernommen. Wir müssen aber schon beachten, dass sich die Mehrheit der betroffenen Eltern für die Busbegleitung ausgesprochen hat. Wir können nicht alles kostendeckend führen. St. Georgen ist geografisch benachteiligt, hat wenig Arbeitsplätze, daher müssten wir hier im sozialen Bereich für die Kinder, die unsere Zukunft sind, doch etwas anders agieren können. Voraussetzung ist, dass wir uns das leisten können. Die Stundenerhöhungen von den Kindergärtnerinnen und Helferinnen kosten uns auch mehr Geld. Was macht das Leben in unserer Gemeinde erstrebenswert? Gehen wir in die Richtung, dass wir alles abschaffen? Jetzt ist die Busbegleitung freiwillig, aber sie ist eingeführt worden aufgrund eines schweren Unfalles. Wir haben es nicht nötig in St. Georgen jetzt einen Rückschritt zu machen.
- **Martin Buchberger:**

Wir haben ca € 14.900,00 Abgang gehabt als der Beitrag mit € 15,00 vorgeschrieben wurde. Jetzt mit € 20,00 müssten wir bereits nur mehr mit einem Abgang von € 12.000,00 rechnen. Wenn wir wollen, können wir in der Sitzung vom Dezember einen Beitrag von € 25,00 beschließen, dann wären wir vermutlich bei einem Abgang von € 10.000,00. Wenn wir das jetzt die geschätzten € 8.000,00 Kosten für die Personalerhöhung vergleichen, gibt es nichts mehr einzusparen.

- Mag. Thomas Hundegger:  
Ich halte es für übertrieben, für diesen kurzen Zeitraum wo die Kinder im Bus sitzen, jemanden extra anzustellen, nachdem sie ja von den Eltern angegurtet werden müssen und von den Kindergärtnerinnen beim Bus in Empfang genommen werden. Natürlich ist die Begleitung gut, aber ich traue das den Kindern zu, diese kurze Strecken alleine im Bus zu sitzen.
- Andreas Payreder:  
Ich sehe derzeit kein Sicherheitsrisiko für diese Kindergartenkinder. Wer hätte sozial jetzt einen Nachteil von den Beschäftigten? Wir sind keine Abgangsgemeinde, daher darf sich diese Frage gar nicht stellen. Bei den Eltern gehört Bewusstseinsbildung betrieben. Ich bin dafür, den ersten Tag des neuen Kindergartenjahres ohne Busbegleitung zu fahren.
- Alexander Sengstbratl:  
Ich sehe kein Sicherheitsproblem. Wenn die Eltern aber mehrheitlich die Busbegleitung möchten, sollten wir das als Gemeinde anbieten. Wenn wir dann einen Beitrag von € 25,00 bis € 30,00 verrechnen, wird die Differenz zu den Kosten der Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes der Kindergartenhelferinnen wenig sein. Die Kosten der Busbegleitung treffen natürlich auch jene Eltern, die sich gegen eine Busbegleitung ausgesprochen haben. Gerade bei Jungfamilien könnten wir hier aber ein Zeichen setzen mit der Busbegleitung. Wir können auch jährlich die Eltern befragen, wenn die Mehrheit sich dagegen ausspricht, können wir sie immer noch abschaffen.
- Dipl.-Ing. Johann Gruber:  
Sicherheit für die Kinder ist wichtig, aber durch die Arbeit der Eltern beim Angurten zeigt die jahrelange Erfahrung, dass die Busbegleitung ganz selten irgendwelche Tätigkeiten ausübt. Auch jene Gemeinden, die die Busbegleitung abgeschafft haben, gehen verantwortungsbewusst mit ihren Kindern um. Vielleicht sollten wir aus diesen Gemeinden, die keine Busbegleitung mehr haben, jemanden holen, der den Eltern die Erfahrungen erklären kann. Es muss geklärt werden, wieviel die Eltern bereit sind zu zahlen. Man müsste den Eltern klar sagen, wieviel zu bezahlen ist und ob es ihnen das wert ist. Das Thema muss intensiv aufgearbeitet werden, die Eltern sollen spüren, dass wir das als Gemeinde ernst nehmen. Die sinkende Einwohnerzahl schlägt sich in der Finanzierung nieder. Wir müssen ständig überlegen, wo wir etwas einsparen können. Wir wollen nicht, dass die Einwohner an Qualität und Sicherheit verlieren. Das wird uns in Zukunft immer begleiten. Ich würde es einige Monate aufschieben und dann mit den Eltern verbindlich eine Lösung finden. Vielleicht kommt man auch im Zuge des Aufklärungsprozesses auf die Lösung, dass es wie in vielen anderen Gemeinden auch ohne Busbegleitung funktioniert. Mit dem eingesparten Geld könnte man ein anderes Projekt, welches den Kindern und Familien mehr bringt, starten.
- Heinrich Haider:  
Als Sozialdemokraten setzen wir uns verstärkt für solche Anliegen ein. Wir haben die Meinungen der Eltern gehört, die sich mehrheitlich für die Beibehaltung ausspricht. Ursprünglich wurde die Busbegleitung eingeführt wegen eines schweren Unglücks, jetzt schaffen wir das wieder ab. Wir sollten nicht immer warten, bis etwas passiert und dann reagieren. Wenn wir uns die Busbegleitung leisten können, kommt es auch darauf an wie wir uns als Gemeinde den Eltern gegenüber präsentieren. Setzen wir ein Zeichen für die Zukunft mit der Beibehaltung der Busbegleitung, wollen wir Einwohner und junge Familien halten und gegen die Abwanderung zu kämpfen. Es wurde schon viel abgeschafft wie z. B. der soziale Aspekt. Es sind 4-5 Personen, die hier eine Beschäftigung haben. Im Gegenteil dazu würden wir die Stunden der Gemeindebediensteten erhöhen. Wir könnten Abschläge für das 2. Kind oder eine soziale Staffelung machen. Kinderreiche Eltern sollen nicht benachteiligt werden. Das würde zur Lebensqualität in St. Georgen am Walde beitragen.

**Antragsteller:** Paul Palmetshofer

**Antrag:**

Unterbrechung der Sitzung zur Beratung gemäß § 13 Abs. 2 e) der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

▪ Ja: Einstimmig

- **Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätter:**  
Wenn die Kindergarten-Busbegleitung abgeschafft wird, würden die Stunden der Kindergartengartenhelferinnen erhöht. In der Regel spielt es bei der Busfahrt und bei der KM-Anzahl keine Rolle wie viele Personen und ob eine Busbegleitung in dem Bus sitzen. Heuer haben wir das Problem mit 2 Fahrten, dass Kinder, wenn keine Begleitung mitfährt, noch mitgenommen werden und sonst extra mit Stichfahrten abgeholt werden müssen. Es ändert sich nichts an der Gesamtanzahl der Fahrten, es werden nur die Kilometer weniger falls der Bus ohne Begleitung fahren würde. Die Busbegleitung war sicher ein positiver Aspekt, der seit vielen Jahren durchgeführt wurde, wo auch Beiträge vorgeschrieben wurden, die sicher nicht kostendeckend waren. Ich sehe keine Sicherheitsdefizite. Die Busse sind jetzt ausgerüstet mit automatischen Türen und Spiegeln. Türöffnungen und –schließungen kontrolliert der Busfahrer. Die Kinder können die Bustüren nicht öffnen, der Fahrer kann sie nur öffnen, wenn der Bus tatsächlich steht. Man kann den Kindern durchaus schon etwas zutrauen. Ich habe mit einer Busfahrerin gesprochen, die berichtet, dass Kinder wirklich in ganz seltenen Fällen im Bus brechen. Sie berichtete auch, dass die jüngeren Kinder die eher noch während der Fahrt quengeln, vom Fahrer vorne gesetzt werden. Wir müssen das Budget langfristig das Budget absichern und nicht nur von Jahr zu Jahr. Wir sind momentan im Vergleich zu anderen Gemeinden finanziell bessergestellt, wir wissen aber nicht wie das Budget nächstes Jahr aussieht. Ich würde das Geld lieber in die Nachmittagsbetreuung investieren. Ich würde die Nachmittagsbetreuung auch anbieten wollen, wenn nicht die geforderten 10 Kinder zusammenkommen.
- **Alexander Sengstbratl:**  
Ich würde die Entscheidung auch verschieben, die Eltern nochmals einbinden und später darüber entscheidet. Die Eltern dürfen nicht in eine Richtung gedrängt werden. Sie können dann selbst entscheiden ob sie Geld sparen wollen oder ob ihnen die mögliche Sicherheit der Kinder mehr wert ist.
- **Paul Palmetshofer:**  
Die Eltern der Kindergartenkinder werden sicher nicht gegen die Busbegleitung sein. Die technische Sicherheit war nicht so hoch wie heute. Sicherheitsmäßig wäre es kein Rückschritt ohne Busbegleitung zu fahren. Die Eltern sollen darüber abstimmen, wobei es sicher nicht richtig ist, sich immer nach der Mehrheit zu richten. Manchmal muss man Kosten einsparen und evt. wäre es in einem anderen Bereich besser angelegt. Dazu muss man aber das mit den Betroffenen besprechen und das braucht Zeit Der Tagesordnungspunkt sollte vertagt werden.
- **Amtsleiter Gerald Steiner:**  
Der Kindergarten beginnt vor der September Sitzung. Wir haben eine Kündigungsfrist für das Personal von 3 Monaten zu berücksichtigen.
- **Dipl.-Ing. Johann Gruber:**  
In der Einladung mitteilen worum es genau geht, es soll nicht wie eine Informationsveranstaltung wirken. Es muss klar sein, dass eine Entscheidung gefällt werden muss und die Eltern müssen klar sagen, wieviel sie bereit sind für die Busbegleitung zu zahlen.  
Bei der Kündigungsfrist sehe ich kein Problem, wir können die Busbegleitung auch mit Jahresende einstellen.

- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger:  
Veranstaltung im September 2018 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes  
Einladung an: Eltern der Buskinder, Kulturausschuss, Vizebürgermeister, Fraktionsobmänner/-  
frau

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

**Antrag:**

Vertagung des Tagesordnungspunktes bis zur nächsten Gemeinderatssitzung im September 2018

**Abstimmung:**

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: ÖVP-Fraktion (10 Stimmen)  
SPÖ-Fraktion (8 Stimmen)  
Alexander Sengstbratl
- Nein: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

## 6. Dienstpostenplanänderung

**Berichterstatte:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Rundschreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, GZ: Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD-2017-455838/24-Wb vom 15.01.2018 betreffend Oö. Budget-Begleitgesetz 2017; Information für den Vollzug des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001 und des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002:
  - c) *Reduzierung von Genehmigungspflichten bei Änderung von Dienstpostenplänen von Gemeinden*  
*Zur Stärkung der Gemeindeautonomie sowie zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes soll bei der Genehmigungspflicht der Änderungen des Dienstpostenplanes nicht mehr darauf abgestellt werden, ob z. B. eine Gemeinde den Haushalt ausgleichen kann oder die Personalaufwendungen über bzw. unter 25 Prozent betragen.*  
*In der Praxis bedeutet dies, dass ein Beschluss des Gemeinderats über die Änderung des Dienstpostenplans hinsichtlich der Anzahl oder der Art der Dienstposten gegenüber dem Dienstpostenplan des vorausgegangenen Haushaltsjahres der Genehmigung der Landesregierung bedarf, wenn dadurch Dienstposten festgesetzt werden, welche in der Dienstpostenplan-Verordnung keine Deckung (quantitativ oder qualitativ) finden oder die abweichend vom Gutachten der Aufsichtsbehörde nach § 185 Abs. 2 Oö. GDG 2002 in eine höherwertige Funktionslaufbahn eingereiht werden sollen oder dadurch Dienstposten mit Spitzendienstklassenbewertung (A, B, C und W2) im Sinn des § 30a Abs. 1 Z. 2 des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes festgesetzt werden.*
- Rechnungsabschluss 2017: 232000 Schülerausspeisung  
Einnahmen: € 34.559,00  
Ausgaben: € 37.226,00
- Zertifikat „Gesunde Schulküche“
- Liste der Schülerausspeisung vom Jänner-März 2018
- Gemeindekooperation mit Marktgemeinde Dimbach: Für Kindergarten und Volksschule werden die Essensportionen seit 2018 gekocht.
- Aufgrund der Erhöhung der Essensportionen durch die Ganztagschule wird mit dem derzeitigen Beschäftigungsausmaß nicht mehr das Auslangen gefunden
- Monatsliste Margit Pilz per 30.08.2017: Zeitausgleich + 145:41 Stunden
- Einstimmiger Gemeindevorstandsbeschluss vom 18.06.2018:  
*Nachtrag zum Dienstvertrag von Schulköchin Margit Pilz, Ober St. Georgen 58, betreffend Erhöhung des Beschäftigungsausmaß von 25 auf 28 Wochenstunden (70 %) ab 01.09.2018 vorbehaltlich des Beschlusses der Dienstpostenplanänderung durch den Gemeinderat*
- Abrechnung Schulaufsicht Margarete Hofstetter:  
2016: 111,75 Stunden  
2017: 112,75 Stunden
- Einstimmiger Gemeindevorstandsbeschluss vom 18.06.2018:  
*Nachtrag zum Dienstvertrag von Reinigungskraft/Schulaufsicht Margarete Hofstetter, Schanzweg 2, betreffend Erhöhung des Beschäftigungsausmaß von 25 auf 27,5 Wochenstunden (68,75 %) ab 01.09.2018 vorbehaltlich des Beschlusses der Dienstpostenplanänderung durch den Gemeinderat*
- Abrechnung Schulaufsicht Erna Hochstöger:  
2016: 19,50 Stunden  
2017: 35,19 Stunden
- Einstimmiger Gemeindevorstandsbeschluss vom 18.06.2018:  
*Nachtrag zum Dienstvertrag von Reinigungskraft/Schulaufsicht Erna Hochstöger, Linden 31, betreffend Erhöhung des Beschäftigungsausmaß von 22,5 auf 23,5 Wochenstunden (58,75 %) ab 01.09.2018 vorbehaltlich des Beschlusses der Dienstpostenplanänderung durch den Gemeinderat*

- Mehrheitlicher Gemeindevorstandsbeschluss vom 18.06.2018:  
*Personalaufnahme und Dienstvertrag von Petra Lengauer, 4362 Bad Kreuzen, Kühweid 60, als Stützpädagogin für den Gemeindekindergarten St. Georgen am Walde (Vertragsbedienstete KBP, 17,75 Wochenstunden = 44,375%) ab 01.09.2018 befristet auf die Dauer der Betreuung eines Integrationskindes*

| <b>Dienstpostenplan ab 01.09.2018</b> |    |         |                     |                          |
|---------------------------------------|----|---------|---------------------|--------------------------|
| <b>Allgemeine Verwaltung</b>          |    |         |                     |                          |
| 1                                     | B  | GD 11.1 | B II-VI N2-Laufbahn |                          |
| 2                                     | B  | GD 16.3 |                     |                          |
| 1                                     | VB | GD 18.5 |                     |                          |
| 0,5                                   | VB | GD 20.3 |                     |                          |
| 0,625                                 | VB | GD 21.7 |                     |                          |
| <b>Kindergarten</b>                   |    |         |                     |                          |
| 2,85                                  | VB | KBP     | I L/I 2b 1          | Kindergartenpädage/innen |
| <b>0,44375</b>                        | VB | KBP     |                     | Integration              |
| 0,33                                  | VB | KBP     |                     | alterserw. Gruppe        |
| 1,79                                  | VB | GD 22.3 | I/d                 | Kindergartenhelfer/innen |
| 1                                     | VB | GD 25.4 |                     | Busbegleitung            |
| <b>Schulküche</b>                     |    |         |                     |                          |
| <b>0,7</b>                            | VB | GD 21.8 |                     |                          |
| <b>Handwerklicher Dienst</b>          |    |         |                     |                          |
| 1                                     | VB | GD 19.1 | II/p 2              |                          |
| 0,75                                  | VB | GD 18.3 |                     | Klärwärter               |
| 2                                     | VB | GD 19.1 |                     |                          |
| 1                                     | VB | GD 21.1 | II/p 2              | Schulwart                |
| <b>3,4875</b>                         | VB | GD 25.1 | II/p 5              |                          |

### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Paula Raffetseder:  
Warum wird die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes für die Schulaufsicht völlig normal angesehen und nur über die Busbegleitung diskutiert?
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:  
Die Aufsicht morgens und mittags war immer in dem Beschäftigungsausmaß enthalten. Vor zwei Jahren wurde die Ganztageschule eingeführt. Fallweise bei Schlechtwetter und im Winter, wenn die Schüler drinnen bleiben mussten, haben die beiden Beschäftigten zusätzlich Stunden als Aufsicht gearbeitet. Durch die Etablierung der Ganztageschule ist dies ständig notwendig geworden. In diesem Ausmaß ist dies aber nicht mehr durch den Dienstpostenplan gedeckt. Diese Stunden wurden bisher als Mehrstunden ausbezahlt. Für die Aufsicht im Rahmen der Ganztageschule gibt es auch einen Zuschuss des Landes Oö. Die Stunden für die Aufsicht werden in die Kosten der Ganztageschule mit eingerechnet.

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

**Antrag:**

Dienstpostenplanänderungen für Schulküche, Schulaufsicht und Stützpädagogin im Kindergarten

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

**Ja:** Einstimmig

## 7. Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2018/2019

**Berichterstatter:** Kulturausschussobmann Martin Buchberger

- 3 Kindergartengruppen
- 56 Kindergartenkinder
  - davon 36 Buskinder
  - davon 20 Ortskinder
  - davon 1 Integrationskind
  - davon 1 Kinder unter 3 Jahren
  
- Besprechung mit Busunternehmen am 14.06.2018 um 08:00 Uhr im Gemeindeamt:  
Einvernehmlicher Vergabevorschlag

| Nr. | Fam.Name      | Vorname          | Adresse              | Transport   |
|-----|---------------|------------------|----------------------|-------------|
| 1   | Hinterndorfer | Simon            | Henndorf 44          | Spiegl      |
| 2   | Achleitner    | Sophia           | Henndorf 10 a        | Spiegl      |
| 3   | Hinterndorfer | Niklas           | Henndorf 44          | Spiegl      |
| 4   | Lumetsberger  | Lisa             | Henndorf 6/1         | Spiegl      |
| 5   | Pachner       | Alexander        | Ebenedt 67           | Spiegl      |
| 6   | Schachinger   | Anja             | Ebenedt 60           | Spiegl      |
| 7   | Frühwirth     | Helene           | Ebenedt 57           | Schuhbauer  |
| 8   | Frühwirth     | Maximilian       | Ebenedt 57           | Schuhbauer  |
| 9   | Goldnagl      | Maja             | Kronberg 10          | Schuhbauer  |
| 10  | Sickinger     | Elias            | Kronberg 23          | Schuhbauer  |
| 12  | Paireder      | Michaela         | Linden 146           | Schuhbauer  |
| 13  | Moser         | Olivia Magdalena | Ottenschlag 59       | Schuhbauer  |
| 11  | Kastenhofer   | Lukas            | Linden 99            | Schuhbauer  |
| 14  | Kitzler       | Verena           | Linden 96            | Fichtinger2 |
| 15  | Kern          | Sebastian        | Linden 21            | Fichtinger2 |
| 16  | Schinnerl     | Raphael          | Linden 36            | Fichtinger2 |
| 17  | Honeder       | Tobias           | Linden 57            | Fichtinger2 |
| 18  | Temper        | Selina Sophie    | Linden 30            | Fichtinger2 |
| 19  | Raffetseder   | Tobias           | Linden 19            | Fichtinger2 |
| 20  | Schiefer      | Leonie           | Linden 34            | Fichtinger2 |
| 21  | Kern          | Katharina        | Linden 120           | Fichtinger1 |
| 22  | Klaus         | Isabella         | Linden 150           | Fichtinger1 |
| 23  | Brandl        | Jana Christine   | Linden 121           | Fichtinger1 |
| 24  | Stiedl        | Katharina        | Linden 8             | Fichtinger1 |
| 25  | Stiedl        | Felix            | Linden 8             | Fichtinger1 |
| 26  | Kastenhofer   | Luise            | Linden 53            | Fichtinger1 |
| 27  | Kern          | Sabrina          | Linden 120           | Fichtinger1 |
| 28  | Lumetsberger  | Nadin            | Birkenbichl 5/2      | Höllhuber1  |
| 29  | Steinkellner  | Hannah           | Ober St. Georgen 39  | Höllhuber1  |
| 31  | Temper        | Leonie           | Ober St. Georgen 73  | Höllhuber1  |
| 32  | Pöckl         | Johanna Scarlett | Haruckstein 26       | Höllhuber1  |
| 33  | Westermayr    | Liana            | Unter St. Georgen 15 | Höllhuber2  |
| 34  | Baireder      | Valentin         | Unter St. Georgen 18 | Höllhuber2  |
| 35  | Kleinbruckner | Sebastian        | Unter St. Georgen 29 | Höllhuber2  |
| 36  | Sickinger     | Samuel           | Unter St. Georgen 19 | Höllhuber2  |
| 37  | Barth         | Leonie           | Großberlau 20        | Höllhuber2  |

|    |                 |                 |                   |  |
|----|-----------------|-----------------|-------------------|--|
| 38 | Aumayer         | Luisa           | Sandgasse 6/2     |  |
| 39 | Buchberger      | Paul            | Birkenbichl 14    |  |
| 40 | Fürst           | Dominik         | Jörgenberg 1      |  |
| 41 | Hahn            | Fabian          | Schanzberg 13     |  |
| 42 | Hochstöger      | Lea             | Schanzberg 21     |  |
| 43 | Lumetsberger    | Jakob           | Jörgenberg 12     |  |
| 44 | Raffetseder     | Ella Maria      | Schanzberg 23     |  |
| 45 | Windhager       | David           | Riedl 8           |  |
| 46 | Lingg           | Lilly Valentina | Sandgasse 10/1    |  |
| 47 | Kastenhofer     | Jana            | Schanzweg 12      |  |
| 48 | Kastenhofer     | Jasmin          | Schanzweg 12      |  |
| 49 | Prinz           | Julian          | Hofhölzl 13       |  |
| 50 | Fixl            | Natalie         | Schanzberg 26     |  |
| 51 | Leonhartsberger | Miriam          | Greinerstraße 1/3 |  |
| 52 | Hahn            | Tobias          | Schanzberg 13     |  |
| 53 | Lumetsberger    | Jana            | Teichweg 5        |  |
| 54 | Windhager       | Julia           | Markt 20          |  |
| 55 | Lumetsberger    | Alexander       | Schanzberg 18     |  |
| 56 | Kamleitner      | Lena            | Schanzberg 22     |  |

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 14.06.2018:  
*Kindergartenaufnahmen 2018/2019 und Fahrtroutenvergabe an folgende Personentransportunternehmen:*
  - *Gregor Fichtinger, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 33*
  - *Hubert Höllhuber, 4372 St. Georgen am Walde, Lindnerstraße 4*
  - *Bruno Schuhbauer, 4372 St. Georgen am Walde, Lindnerstraße 3*
  - *Georg Spiegl, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 39*

### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Andreas Payreder:  
Von den Busunternehmern hat sich jemand im Nachhinein über die Vergabe beschwert. Gibt es darüber ein Schriftstück?
- Amtsleiter Gerald Steiner:  
Die Firma Schuhbauer hat im Nachhinein argumentiert, sie hätten auch gerne 2 Fahrten. Wir sind so verblieben, dass wir die Vergabe für heuer so lassen und nächstes Jahr wird wieder neu vergeben. Es ist aber keine schriftliche Beschwerde eingelangt.
- Paul Palmetshofer:  
Was würde sich ändern, wenn wir keine Busbegleitung dabei hätten?  
Hat in den letzten Jahren immer die Firma Fichtinger 2 Fahrten gehabt?
- Amtsleiter Gerald Steiner:  
In Ebenedts sind 2 Kinder, die die Firma Spiegl nicht mehr mitnehmen kann. Diese Kinder werden mit der Fahrt von der Firma Schuhbauer mitgenommen. In Unterweg sind 8 Kinder. Gregor Fichtinger nimmt 7 davon mit und die Firma Schuhbauer fährt über Kronberg um dieses eine Kind noch zu holen. Dadurch entstehen natürlich zusätzliche Kosten.  
Die Fahrten waren immer verschieden, es hat nicht immer die Firma Fichtinger 2 Fahrten, die Kilometer sind ungefähr gleich. Die Firma Schuhbauer ist zwischenzeitlich einige Jahre nicht gefahren. Der Vorschlag wurde von den Busunternehmern angenommen.

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

**Antrag:**

Kindergartenaufnahmen 2018/2019 und Fahrtroutenvergabe an folgende Personentransportunternehmen:

- Gregor Fichtinger, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 33
- Hubert Höllhuber, 4372 St. Georgen am Walde, Lindnerstraße 4
- Bruno Schuhbauer, 4372 St. Georgen am Walde, Lindnerstraße 3
- Georg Spiegl, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 39

**Abstimmung:**

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

## **8. Kinderbetreuungseinrichtungsordnung und Tarifordnung für den Kindergarten 2018/2019**

**Berichtersteller:** Kulturausschussobmann Martin Buchberger

AZ: 240-0-2018/Ho/StG

22.06.2018

### **Kinderbetreuungseinrichtungsordnung KBEO für den Kindergarten St. Georgen am Walde**

*gültig ab 01.09.2018*

#### **Übersicht**

1. *Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung*
2. *Arbeitsjahr und Ferien*
3. *Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung*
4. *Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung*
5. *Elternbeiträge und Beitragsfreiheit*
6. *Kindergartenpflicht*
7. *Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung*
8. *Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung*
9. *Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern*
10. *Pflichten der Eltern*
11. *Pflichten des Rechtsträgers*
12. *Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr*
13. *Sehtests im Kindergarten*
14. *Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)*

#### **1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung**

*Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 94/2017, mit Sitz in St. Georgen am Walde.*

#### **2. Arbeitsjahr und Ferien**

2.1. *Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.*

2.2. *Die Weihnachtsferien beginnen am 22.12.2018 und enden am 06.01.2019.*

2.3. *Die Osterferien beginnen am 13.03.2019 und enden am 23.04.2019.*

2.4. *Die Pfingstferien beginnen am 08.06.2019 und enden am 11.06.2019.*

2.5. *Die Hauptferien beginnen am 25.07.2019 und enden am 01.09.2019.*

*Die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen werden wie folgt festgelegt:  
07:00 – 12:30 Uhr*

2.6. *Das Arbeitsjahr, die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tage können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.*

#### **3. Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung**

3.1. *Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:*

a) Kindergartengruppen

|                   | <b>von:</b> | <b>bis:</b> |
|-------------------|-------------|-------------|
| <b>Montag</b>     | 07:00 Uhr   | 12:30 Uhr   |
| <b>Dienstag</b>   | 07:00 Uhr   | 17:00 Uhr   |
| <b>Mittwoch</b>   | 07:00 Uhr   | 12:30 Uhr   |
| <b>Donnerstag</b> | 07:00 Uhr   | 12:30 Uhr   |
| <b>Freitag</b>    | 07:00 Uhr   | 12:30 Uhr   |

Für die Kindergartengruppen wird eine Randzeit (Spätdienst) von 12:30 bis 13:00 Uhr festgesetzt.

- 3.2. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.
- 3.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

#### **4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung**

- 4.1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes allgemein zugänglich.  
In der Kinderbetreuungseinrichtung wird eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr geführt.
- 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern, erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31.01. bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
- 4.3. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
  - ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
  - Impfbescheinigung
  - Meldezettel
  - Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
  - Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren oder Schüler)
- 4.4. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
- 4.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 30.06. über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 4.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme

des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

- 4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 4.9. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

## **5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit**

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
  - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
  - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

## **6. Kindergartenpflicht**

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- 6.2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an fünf Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils.
  - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
  - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
- 6.5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Marktgemeinde St. Georgen am Walde und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

## **7. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung**

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

## **8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung**

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
  - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
  - c) der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
- 8.2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## **9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.**

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 9.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

## **10. Pflichten der Eltern des Kindes**

- 10.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 10.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 10.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.4. Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die

Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz) unterschreiten.

- 10.5. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
- 10.6. In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- 10.8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
- 10.9. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.
- 10.10. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 10.11. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- 10.12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 10.13. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

## **11. Pflichten des Rechtsträgers**

11.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.  
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

## **12. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr**

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt werden. Die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse werden im Rahmen der Untersuchung erhoben und in einer Datenbank erfasst.

Bei Zustimmung der Eltern und wenn das Kind ein erhöhtes Kariesrisiko aufweist, werden die Daten des Kindes der Oö. Gebietskrankenkasse zur weiteren Bearbeitung überlassen, woraufhin die Kinder von der Oö. Gebietskrankenkasse Gutscheine zugesendet bekommen. Mit diesen Gutscheinen können bestimmte kostenfreie Leistungen bei der/beim Zahnärztin/-arzt ihrer Wahl in Anspruch genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Zahnstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

## **13. Sehtest im Kindergarten**

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

## **14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)**

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

## **Erklärung**

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

## **Einverständniserklärung**

Die Eltern des Kindes .....

geb. am ..... sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht;
- im letzten Kindergartenjahr einmalig eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt werden kann, die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse in einer Datenbank erfasst werden und der OÖGKK zur weiteren Bearbeitung überlassen werden;
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch einen Optiker teilnimmt;
- der Rechtsträger im Kindergarten erhobene Daten betreffend den Sprachstand des Kindes an die zuständige Sprengelschule weitergibt.

St. Georgen am Walde, 22.06.2018

Der Bürgermeister:

Eltern/Erziehungsberechtigte:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

.....

- Rundschreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, GZ: BGD-2017-442035/31-Mtm vom 15.01.2018 betreffend
  1. Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2017
  2. Oö: Elternbeitragsverordnung 2018 und
  3. EvaluierungDie Einhebung der Elternbeiträge ist im Rahmen der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorgaben gemäß § 27 Abs. 1 Oö. KBG ab 01.02.2018 verpflichtend.

*Nachmittagstarif vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt*

|        | <b>Mindestbeitrag ab<br/>13:00 Uhr</b> | <b>Elternbeitrag ab<br/>13:00 Uhr</b> | <b>Höchstbeitrag ab<br/>13:00 Uhr</b> |
|--------|--|---------------------------------------|---------------------------------------|
| 5 Tage | 42 Euro                                | 3% vom Bruttogehalt                   | 110 Euro                              |
| 3 Tage | 29 Euro                                | 70% vom 5-Tages-Tarif                 | 77 Euro                               |
| 2 Tage | 21 Euro                                | 50% vom 5-Tages-Tarif                 | 55 Euro                               |

- Gemeinderatsbeschluss vom 16.03.2018:  
*Kinderbetreuungseinrichtungsordnung und Tarifordnung für Kindergarten ab 01.02.2018*
- Personalkosten Kindergartennachmittagsbetreuung  
12:30 - 16:30 Uhr x 2 Nachmittage/Woche = 8 Wochenstunden  
Stundensatz 2018 Kindergartenhelferin € 13,17  
Stundensatz 2018 Kindergartenpädagogin € 17,09  
Sozialversicherung Helferin D1 € 5,22  
Sozialversicherung Pädagogin D8 € 6,77  
Kosten für 1 Nachmittag € 68,97  
Kosten für 8 Nachmittage pro Monat € 1.351,77

- Informationsabend betreffend Nachmittagsbetreuung und Busbegleitung für das Kindergartenjahr 2018/2019 am 06.06.2018 um 19:00 Uhr im Kindergarten St. Georgen am Walde.
- Bisher 11 Anmeldungen für Nachmittagsbetreuung: 1 Tag - Dienstag
- Mehrheitlicher Antrag des Kulturausschusses vom 03.05.2018:  
*Elternbeitrag gemäß Oö. Kinderbetreuungsgesetz und Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 ab 01.09.2018.*  
*Ist der Elternbeitrag in Höhe von 3 % vom Bruttogehalt niedriger als der gesetzliche Mindestbeitrag, dann wird die Differenz von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde getragen.*  
*Bei eintägiger Nachmittagsbetreuung wird die Hälfte des 2-Tages-Tarifes von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde getragen.*

### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Kulturausschussobmann Martin Buchberger:  
 Der Bedarf ist nicht ausreichend für eine 2-Tages-Nachmittagsbetreuung bzw. vielleicht noch zu früh für St. Georgen am Walde. Die Eltern empfinden es als unfair einen 2-Tages-Tarif zu bezahlen, wenn nur eine Nachmittagsbetreuung angeboten wird.  
 Nach der Infoveranstaltung hat es seitens der Kindergartenleiterin eine Umfrage gegeben, wie die Anmeldungen unter den geänderten Rahmenbedingungen aussehen würde. Daraufhin wurden sofort 7 Kinder angemeldet und weitere 5 Kinder, wenn der passende Tag dabei ist.
- Bürgermeister Dipl.- Ing. Dr. Franz Hochstöger:  
 Seitens des Landes OÖ werden für die Nachmittagsbetreuung 10 Kinder gefordert. Wir sind sicher nicht weit weg davon und ich möchte es auch unbedingt mit weniger Kinder anbieten. Die Nachmittagsbetreuung wird für uns sowieso teurer, weil der Beitrag den wir einheben, nicht den Kostenersätzen entspricht, die wir früher seitens des Landes OÖ erhalten haben.
- Amtsleiter Gerald Steiner:  
 Die Kinder könnten evt. bei der Nachmittagsbetreuung mit dem Schulbus nach Hause fahren. Das wäre ein Grund, die Nachmittagsbetreuung attraktiver zu machen, könnte aber mit der Busbegleitung wieder ein Problem werden.  
 Wenn wir den Mindestbeitrag fallen lassen und nach Einkommen verrechnen, was machen wir mit Personen die uns zum Beispiel nur das Einkommen von einer Person und nicht das Familieneinkommen vorlegen? Wir können nicht kontrollieren ob der 2. Elternteil auch ein Einkommen hat oder einfach nur wenig bezahlen will, weil ja der Mindestbeitrag fehlt.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:  
 Wir müssen trotz allem davon ausgehen, dass wir das Familieneinkommen nachgewiesen bekommen.
- Dipl.-Ing. Johann Gruber:  
 Wenn wir schon so großzügig sind, muss den Eltern schon klar kommuniziert werden, dass uns das Familieneinkommen nachgewiesen werden muss.
- Mag. Thomas Hundegger:  
 Ich verstehe nicht, warum wir nicht einen Mindestbeitrag einheben. Wenn jetzt ein minimaler Betrag berechnet wird, ist eigentlich unser Aufwand ja höher.
- Martin Buchberger:  
 Es war vor allem der Wunsch der SPÖ. Ich sehe darin einen sozialen Aspekt für Personen, die ein geringes oder vielleicht auch kein Einkommen haben.

**Antragsteller:** Kulturausschussobmann Martin Buchberger

**Antrag:**

- Kinderbetreuungseinrichtungsordnung ab 01.09.2018
- Elternbeitrag gemäß Oö. Kinderbetreuungsgesetz und Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 ab 01.09.2018.  
Ist der Elternbeitrag in Höhe von 3 % vom Bruttogehalt niedriger als der gesetzliche Mindestbeitrag, dann wird die Differenz von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde getragen.  
Bei eintägiger Nachmittagsbetreuung wird die Hälfte des 2-Tages-Tarifes von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde getragen.

**Abstimmung:**

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

## **9. Schorschi, Linden 21, Ansuchen um finanzielle Unterstützung für Granitbeisser Mountainbike-Marathon 2018**

Manfred Buchberger nimmt gemäß § 64 (1) Z. 1 Oö. GemO 1990 idgF. Zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da er Obmann-Stellvertreter des Vereins Schorschi und Organisationsleiter des Granitbeisser-Mountainbike-Marathons 2018 ist.

**Berichtersteller:** Kulturausschussobmann Martin Buchberger

- Ansuchen des Vereins Schorschi vom 02.05.2018 betreffend finanzielle Unterstützung Granitbeisser Marathon 2018 am 01. und 02.09.2018 - „25 Jahre Granitbeisser“  
*Die Vorbereitungen für dieses Großevent laufen auf Hochtouren und die Startveranstaltung / Helferabend geht am 26.05.2018 über die Bühne.  
Zu diesem Helferabend werden 590 Personen die in irgendeiner Form einen Beitrag zu dieser Veranstaltung leisten eingeladen. Alleine diese Anzahl an Mitwirkenden zeigt welche Dimension diese Veranstaltung hat. Leider sind die Fixkosten wie Verpflegung der HelferInnen und Rennteilnehmer, Werbung und Medien Behörden, Rotes Kreuz, Siegerprämien, Zeitnehmung usw.) so hoch, dass wir ohne Förderungen nicht über die Runden kommen. Diese Veranstaltung ist nicht nur für unsere Gemeinde, sondern auch für die ganze Region sowohl wirtschaftlich und touristisch wertvoll.  
Für diese Veranstaltung wurden uns in den Vorjahren seitens des Landes durch Landesrat Max Hiegelsberger Bedarfszuweisungsmittel von € 3000,00 zur Verfügung gestellt. Auch von der Gemeinde erhielten wir zusätzlich noch eine Vereinsförderung von € 300,00.  
Durch die Gemeindefinanzierung NEU werden jetzt alle Mittel als Strukturmittel auf die Gemeinden aufgeteilt und somit liegt es in der Hand unserer Gemeinde bzw. des Gemeinderates ob wir diese für uns so wichtige finanzielle Unterstützung erhalten oder nicht. Wir ersuchen daher den Gemeinderat, uns für das Projekt Granitbeisser eine finanzielle Unterstützung von insgesamt € 3.300,00 zu gewähren.  
Wir feiern heuer 25 Jahre „Granitbeisser“ wobei der Verein Schorschi bereits zum 12. Mal Veranstalter ist. Für viele Biker und Besucher ist diese Veranstaltung ein Höhepunkt im Veranstaltungskalender. Wir laden auch den Gemeinderat herzlich ein, an dieser Veranstaltung teilzunehmen und mit uns 25 Jahre Granitbeisser zu feiern.  
Besten Dank  
Mit freundlichen Grüßen  
Obmann Verein Schorschi Für das Veranstaltungsteam  
Georg Temper Manfred Buchberger*
- Beim Verein Schorschi wird der Schiliftbetrieb und die Veranstaltung „Granitbeisser“ getrennt in der Buchhaltung dargestellt.
- Mehrheitlicher Antrag des Kulturausschusses vom 14.06.2018:  
*Gemeindeförderung an den Verein „Schorschi“ für den „Mountainbike-Granitbeisser-Marathon 2018“ in der Höhe von € 2.000,00*

### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Martin Buchberger:  
Im Familien- und Kulturausschuss haben wir besprochen, wie wertvoll der Granitbeisser-Marathon für St. Georgen am Walde ist. Wir sehen, dass die finanziellen Gewinne aus dem Granitbeisser-Marathon wieder in Projekte im Ort investiert werden wie zB jetzt mit dem Bau der Schilift-Station. Wir finden aber, dass ein Betrag in der Höhe von € 2.000,00 ausreichend wäre.
- Manfred Buchberger:  
Wir haben bei 12 Veranstaltungen 11 x die genannten € 3.000,00 erhalten. Weiters erhalten wir eine Sportförderung von früher € 4.000,00 und jetzt € 3.500,00 und eine Förderung von € 1.800,00 von der Mühlviertler Alm. Nirgendwo kann ein Verein im TopSix Bereich so eine Veranstaltung im Radrennen ohne Förderung durchführen. Diese Förderung ist lebenswichtig.

Wir erfüllen mit dieser Sportförderung die Kriterien. Diese € 3.000,00 haben wir 6 x von Landesrat Viktor Sigl erhalten. Das Tourismuspulsprogramm (TIP) ist eine Marketingförderung. Wir erreichen sie aus dem Grund nicht mehr, da es einen Mindestbeitrag von € 25.000,00 gibt, wir machen aber die ganze Werbung selbst. Wir erreichen nur einen Betrag von ca. € 17.000,00, den Rest können wir nicht verrechnen, sonst können wir uns die Veranstaltung nicht leisten. 2013 wurde es aufgrund der Förderungsrichtlinien von Landesrat Strugl abgelehnt. Die Arbeitsleistung wurde nicht berücksichtigt. Ab 2014 habe ich die Projektleitung übernommen und habe erfahren, dass es dafür BZ-Mittel gibt, die wir auch ohne Diskussionen erhalten haben. Mit der Gemeindefinanzierung NEU gibt es diesen Weg nicht mehr. Jetzt muss der Gemeinderat entscheiden. Wir sind der einzige Veranstalter im Top-6 Bereich, der eine so große Rahmenveranstaltung hat. Das kompensiert die Kosten. Wir müssen ca 400 Personen verpflegen, es wird ein Masseur zur Verfügung gestellt, das ist bei solchen Veranstaltungen Standard, da kann ich nichts einsparen. Es gibt einige Top-6 Veranstalter, die 2-3x die Veranstaltung durchgeführt haben, dann keine Förderung mehr von der Gemeinde erhielten und es sich durch den hohen Abgang nicht mehr leisten konnten. Durch das große Fest können wir je nach Wittern mit einem Verdienst von € 8.000,00 bis € 10.000, rechnen. Ohne diese Förderung kann der Granitbeisser nie mehr bei uns veranstaltet werden. Mit dem erwirtschafteten Geld finanzieren wir ja den Bau des Lift-Gebäudes und später die Erneuerung der Beschneiungsanlage. Es geht bei dem Projekt um ca. € 400.000,00 bis € 450.000,00. Wir sind nicht irgendein Verein. Ich ersuche wirklich uns dabei zu unterstützen und uns diese Förderung wie in den Vorjahren zu gewähren.

- Alexander Sengstbratl:  
Der Granitbeisser verursacht Kosten von ca € 50.000,00. Sponsorgelder erhält der Verein im Schnitt von ca. € 18.000,00 bis 22.000,00. Die Startgeldeinnahmen betragen zwischen € 9.000,00 und € 12.000,00 – je nach zahlender Starter. Bei Schlechtwetter fehlt sofort ein Betrag von € 3.000,00 bis € 4.000,00. Die Überschüsse aus der Veranstaltung bewegen sich zwischen € 2.000,00 bis € 12.000,00. Es werden immer € 10.000,00 als Sicherheit geparkt, falls die Veranstaltung schlecht läuft. Bei diesen Zahlen ist die Förderung von € 3.000,00 immer bereits eingerechnet. Der Verein Schorschi hat eine große Infrastruktur aufgebaut. Es wurden Absperrgitter gekauft, die die Gemeinde und sämtliche Vereine bestens nutzen. Die Zeltinitiative kommt vom Verein Schorschi. Durch das eigene Zelt können wir Kosten sparen. Auch die Gemeinde und mehrere Vereine sind dabei. Die Förderung um die angesucht wurde, beträgt ca.5 bis 6% der Gesamtkosten. Die Gemeinde beteiligt sich somit an diesem regionalübergreifenden Sportprojekt, welches zusätzlich das größte Sportevent der Mühlviertler Alm ist, nur mit einem kleinen Prozentsatz. Ich ersuche, dass die Gemeinde hier unbedingt den geforderten Betrag bezahlt. Es könnte passieren, dass der Granitbeisser wirklich nicht mehr veranstaltet wird bei uns. Unsere große Stärke im Mühlviertel ist die Ehrenamtlichkeit.
- Andreas Payreder:  
Wie verhalten sich die € 3.000,00 die früher als BZ Mittel gegeben wurden, jetzt in unserem Strukturfonds?
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:  
Wenn wir früher um diese BZ Mittel angesucht haben, und diese gewährt wurden und von der Gemeinde in der gleichen Höhe ausbezahlt. Jetzt mit der Gemeindeförderung NEU gibt es diese BZ Mittel nicht mehr. Jetzt gibt es den Strukturfonds und den Projektfonds. Der Strukturfonds dient der Grundausstattung finanzieller Art der Gemeinden und sie ihren Haushalt ausgleichen können. Gemeinden, die dies nicht schaffen, sind diese sogenannten Härteausgleichsgemeinden. Diese stehen mehr oder weniger unter Kuratel des Landes und müssen gewisse Vorgaben umsetzen. Die Projektfonds dienen zur langfristigen Umsetzung gemeindeeigener Projekte. Wir haben die mittelfristige Finanzplanung beschlossen und die Projektplanung gereiht. Für unsere Projekte haben wir derzeit eine Förderquote von 68%. Um solche Projekte umzusetzen, brauchen wir entsprechende Eigenmittel. Eigenmittel können wir nur dann haben, wenn aus dem ordentlichen Haushalt und dem Strukturfonds Geld übrigbleibt, welches wir dann als Eigenmittel für solche Projekte verwenden können. Das heißt jeden Euro den wir nicht haben, können wir auch nicht im Projektfonds einsetzen und erhalten dafür keine Förderung. Für € 3.000,00 die wir im ordentlichen Haushalt haben, können wir im Zuge der Projektförderung von Land € 6.000,00 erhalten, das heißt wir können damit € 9.000,00 finanzieren. Es ist Sache des Gemeinderates, wie er mit den vorhandenen Mitteln wirtschaftet.

- Alexander Sengstbratl:  
 In den letzten Jahren haben wir immer die Überschüsse aus dem ordentlichen Haushalt in den außerordentlichen Haushalt geparkt. Auf BA 13 wurden € 50.000,00, € 70.000,00 und € 75.000,00 zugewiesen. Die Mittel sind da. Auch wenn sich der Betrag verdreifacht, können wir nicht sagen, wir geben überhaupt kein Geld mehr aus. Der Werbewert für die einheimische Wirtschaft durch den Granitbeisser ist wesentlich höher zu bewerten wie die € 3.000,00. Ich würde erst dann darüber diskutieren, wenn wir uns das als Gemeinde wirklich nicht mehr leisten können. Statt die Überschüsse in den Kanal zu parken, würde ich es lieber in unsere Wirtschaft und unsere Vereine investieren.
- Paul Palmethofer:  
 Die Gemeindeförderung von € 300,00 soll der Verein immer erhalten. Ich würde über die € 3.000,00, welche den früheren BZ-Mitteln entsprechen, bei der nächsten Gemeinderatssitzung diskutieren. Der Verein Schorschi soll in Zukunft schon wissen, mit wieviel Geld er seitens der Gemeinde für die nächsten Jahre rechnen kann. Der Verein soll nicht jedes Jahr als Bittsteller hier auftreten müssen. Zwischenzeitlich kann der Prüfungsausschuss Zahlen vorbereiten, so dass wir die früheren erhaltenen BZ-Mittel mit dem Projekt- und Strukturfonds vergleichen können.
- Dipl.-Ing. Johann Gruber:  
 Mit einer Förderung von € 3.000,00 vergeben wir ein Volumen von € 9.000,00. Wenn wir das alles so vergeben, bekommen wir Probleme, es kommen wieder große Förderansuchen auf uns zu wie z. B. Kindergartenbusbegleitung, EKIZ. Wenn das alles summiert wird und mal 3 gerechnet wird, ergeben sich hier schon große Beträge. Es wird in Zukunft so sein, wenn wir etwas fördern, fehlt dieses Geld woanders. Bei der nächsten Budgetierung muss das geklärt werden. Wir diskutieren immer unter Zeitdruck und Emotionen. Der Verein Schorschi muss wissen, mit welcher Förderung seitens der Gemeinde er in den nächsten Jahren rechnen kann. Wenn wir so weitermachen, fehlen uns bei der Schulsanierung vielleicht dann € 60-70.000,00 und das nur, weil uns € 20.000,00 Eigenmittel fehlen.
- Manfred Buchberger:  
 Grundsätzlich gebe ich dir hier recht. Wir sollten schauen, ob wir nicht im Bereich Bau einsparen könnten. Hier liegt das größte Sparpotenzial. Ich habe das auch im Gemeindevorstand diskutiert. Wir dürfen nicht nur im sozialen Bereich wie den Vereinen und den Einwohnern sparen. Wenn das so läuft, werde ich meine Konsequenzen in der Gemeinde ziehen. Wir können das bei der nächsten Sitzung klären, ich habe damit kein Problem. Nur mit dem Hochrechnen auf den 3fachen Wert schüchtern wir alle ein, damit erledigen wir alles. Wir müssen uns vielleicht wie früher auch einmal einen Kredit aufnehmen, damit wir uns ein Projekt leisten können. Wir werden auch nicht jedes Jahr eine Schulsanierung um € 1,5 Mio. machen. Wie kann sich das eine Nachbargemeinde leisten € 10-15.000,00 für einen Sportverein auszugeben? Auch Gemeinden, die Abgangsgemeinden sind, fördern ihre Vereine.
- Alexander Sengstbratl:  
 Es wäre ein falsches Zeichen nach außen und den ganzen ehrenamtlichen Helfern gegenüber, wenn wir die Entscheidung heute verschieben würden. Ich glaube, dass wir uns heuer die Förderung leisten können. Langfristig muss das budgetär eingeplant werden.
- Heinrich Haider:  
 Wir sollten das heute entscheiden. Wenn wir immer das Maximum von 68% herausholen wollen, werden wir bald einen Stillstand haben. Nur weil jetzt aus den geforderten € 3.000,00 ca. € 9.000,00 werden, sind wir nicht mehr in der Lage, die Förderung zu geben? Ein Viertel der Bevölkerung beteiligt sich aktiv ehrenamtlich an diesem Event. Ich weiß nicht, ob das der richtige Weg ist, Projekte zu maximieren und zB bei den Kindern einzusparen. Wenn wir uns die Förderung für Vereine mit so vielen freiwilligen Helfern nicht mehr leisten können, bin ich auch in der falschen Gemeinde.
- Herbert Offenthaler:

Wir sollten heute die Entscheidung treffen, der Verein muss auch seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Es kommt der Wirtschaft viel Geld durch diese Veranstaltung zugute, das müssen wir auch als Gemeinde berücksichtigen.

- Paula Raffetseder:  
Nur der Verein Schorschi kann so eine Veranstaltung machen, weil er die nötigen Helfer hat. Die Gemeinde soll auf jeden Fall dahinterstehen.
- Martin Buchberger:  
Aufgrund der heute vorgebrachten Argumentationen und Meinungen und um ein Zeichen nach außen zu setzen, bin ich der Meinung, heute die Förderung in der Höhe von € 3.300,00 zu beschließen. Wir haben dann ein Jahr Zeit, um uns anzusehen, wie sich diese Förderung auf die Gemeindefinanzierung NEU auswirkt und können uns neu beratschlagen.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätter:  
Ich stelle den Verein nicht in Zweifel. Die Ehrenamtlichkeit ist etwas ganz Wichtiges. Meine Aufgabe ist es, langfristig darauf hinzuweisen was Gemeindefinanzierung NEU bedeutet. Wir werden heuer im Zuge der Gemeindefinanzierung NEU erstmals im September einen Nachtragsvoranschlag machen müssen, damit das Land Oö sieht, wie sich die Gemeindefinanzen entwickeln. Ich sehe auch keine Einschüchterung, es geht nur um Tatsachen, mit denen wir als Gemeinderat umgehen müssen. Im Antrag steht „ohne Förderung kommen wir nicht über die Runden“. Die erste Veranstaltung ist aufgrund der Infrastruktur und dem schlechten Wetter nicht gut ausgefallen. Bei den restlichen Veranstaltungen sind immer Überschüsse von € 2.000,00 bis € 12.000,00 erwirtschaftet worden, in denen die Förderung von € 3.000,00 enthalten sind.

**Antragsteller:** Paul Palmethofer

**Antrag:**

Unterbrechung der Sitzung zur Beratung gemäß § 13 Abs. 2 e) der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

- Mag. Thomas Hundegger:  
Ich bin nicht gegen den Verein Schorschi. Zuerst aber beschließt der Kulturausschuss eine Förderung von € 2.000,00 und im Zuge der Diskussion ändert sich das dann wieder auf € 3.000,00. Was hier auffällt, ist der Umgang und die Handhabung mit dem Geld der Steuerzahler. Das werden wir uns in Zukunft nicht mehr leisten können, deshalb werde ich mich heute der Stimme enthalten, ausdrücklich aber nicht wegen dem Schorschi oder wegen dem Granitbeisser.

**Antragsteller:** Kulturausschussobmann Martin Buchberger

**Antrag:**

Gemeindeförderung an den Verein „Schorsch“ für den „Mountainbike-Granitbeisser-Marathon 2018“  
in der Höhe von € 3.300,00

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

**Ja:** Markus Gruber  
Erich Pölzl  
Dipl.-Ing. Johann Gruber  
Johannes Neuhauser  
Engelbert Klaus  
Franz Temper  
Franz Kastenhofer  
Heinrich Haider  
Barbara Kurzbauer  
Herbert Offenthaler  
Paula Raffetseder  
Martin Buchberger  
Erna Kurzbauer  
Reinhard Ebner  
Alexander Sengstbratl  
Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

**Nein:**

**Stimmenthaltung:** Andreas Payreder  
Mag. Thomas Hundegger  
Paul Palmetshofer

## **10. L 1434 Pabneukirchener Straße, Baulos Hagenmühle, Grundabtretung**

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Niederschrift des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Geoinformation und Liegenschaft, Liegenschaftsmanagement, GZ: GeoL-2018-58015/8-Fre vom 16.04.2018 betreffen Abschluss von Kaufvereinbarungen über den Erwerb von Grundflächen die vom Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, für das Baulos Hagenmühle an der Landesstraße L 1434 Pabneukirchener Straße (GZ 1434-14/18), im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Georgen am Walde benötigt werden.
- Stellungnahme der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, vertreten durch Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:  
*Das Verhandlungsergebnis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.  
Die für die gegenständliche Baumaßnahme benötigten Grundflächen aus dem öffentlichen Gut, Grundstück 4003/1, EZ 395, KG 43015 St. Georgen am Walde, im Ausmaß von 32 m<sup>2</sup>  
Grundstück 4035/1, EZ 395, KG 43015 St. Georgen am Walde, im Ausmaß von 15 m<sup>2</sup>  
Grundstück 4008, EZ 395, KG 43015 St. Georgen am Walde, im Ausmaß von 21 m<sup>2</sup>  
Grundstück 4012, EZ 395, KG 43015 St. Georgen am Walde, im Ausmaß von 15 m<sup>2</sup>  
werden von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde kostenlos zur Verfügung gestellt*
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 12.06.2018:  
*Grundabtretung aus dem öffentlichen Gut, EZ 395, KG 43015 St. Georgen am Walde im Ausmaß von ca. 83 m<sup>2</sup> für den Ausbau der L 1434 Pabneukirchener Straße, Baulos Hagenmühle*

### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

### **Antrag:**

Grundabtretung aus dem öffentlichen Gut, EZ 395, KG 43015 St. Georgen am Walde im Ausmaß von ca. 83 m<sup>2</sup> für den Ausbau der L 1434 Pabneukirchener Straße, Baulos Hagenmühle

### **Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

### **Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

**11. Baugrundverkauf, Grundstück Nr. 611/11, KG 43015 St. Georgen am Walde**

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Antrag zur Erstellung eines Kaufvertrages für den Erwerb des Grundstücks Nr. 611/11, KG St. Georgen am Walde, Schanzberg 25 durch Mario Stadlbauer, 4342 Baumgartenberg, Mühlberg 26/1 und Petra Hinterndorfer, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 44:

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Wir, Mario Stadlbauer und Petra Hinterndorfer, beabsichtigen das Grundstück Nr. 611/11, KG St. Georgen am Walde, im Ausmaß von 741 m², EZ 264, von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde zu erwerben und erteilen hiermit den Auftrag zur Erstellung eines Kaufvertrages durch den öffentlichen Notar Mag. Roland Strohofer.*

*Als Kaufpreis gelten € 15,00 pro m² sowie die bereits entrichteten Aufschließungsbeiträge für Straße und Kanal in Höhe von € 2.736,07 als vereinbart. Zusätzlich werden sämtliche mit der Errichtung des Kaufvertrages und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren aller Art werden von uns getragen.*

*Auf dem genannten Grundstück soll ein Wohnhaus errichtet werden. Uns ist weiters bekannt, dass die Bauführung nach dem Bebauungsplan „Schanzberg“ zu erfolgen hat und ein Vertrag über eine Kaufoption (Bauzwang) abzuschließen ist.*

*Bis zur Herstellung des Kanalanschlusses ist nach den Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idGF. ein jährlicher Erhaltungsbeitrag in Höhe von € 177,84 zu entrichten. Die bereits geleisteten Aufschließungsbeiträge für Straße und Kanal werden beim Verkehrsflächenbeitrag bzw. bei der Kanalanschlussgebühr indexgesichert angerechnet.*

Mag. Roland Strohofer  
Öffentlicher Notar  
Kreuznerstraße 6  
4360 Grein

AZ 221/2018/is

**KAUFVERTRAG**

*abgeschlossen zwischen*

*Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Markt 9, 4372 St. Georgen am Walde  
vertreten durch den Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger, geboren am 07.06.1960,  
Schulgasse 3/2, 4372 St. Georgen am Walde  
als verkaufende Partei einerseits und*

*Mario Stadlbauer, geboren am 31.03.1986, Mühlberg 26/1, 4342 Baumgartenberg und  
Petra Hinterndorfer, geboren am 20.02.1992, Henndorf 44, 4372 St. Georgen am Walde  
als kaufende Partei andererseits,*

*wie folgt:*

**I.  
Kaufobjekt**

*Die verkaufende Partei ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 264 Katastralgemeinde 43015 St. Georgen am Walde unter anderem mit dem darin vorgetragenen Grundstück 611/11.*

*KATASTRALGEMEINDE 43015 St. Georgen am Walde EINLAGEZAHL 264  
BEZIRKSGERICHT Perg*

\*\*\*\*\*

*Letzte TZ 4059/2015*

*Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012*

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

| GST-NR       | G | BA (NUTZUNG) | FLÄCHE | GST-ADRESSE   |
|--------------|---|--------------|--------|---------------|
| 611/11       | G | Gärten(10)   | 741    | Schanzberg 25 |
| GESAMTFLÄCHE |   |              | 1368   |               |

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

\*: Fläche rechnerisch ermittelt

Gärten (10): Gärten (Gärten)

Sonst (10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

- 1 a 424/1999 Zuschreibung Gst 539 aus EZ 16 Beurkundung 1999-11-24
- 2 a 692/2001 AB A-233/00 Änderungen gem §§ 15 ff LTG hins Gst 540
- 3 a 1406/2001 Kaufvertrag 2000-10-17 Zuschreibung Gst 609 aus EZ 241
- 4 a 1407/2001 Kaufvertrag 2000-10-17 Zuschreibung Gst 611 612 aus EZ 6
- 6 a 774/2002 Bauplatz (auf) Gst 611/6 gem Bescheid 2002-04-30
- 16 a 1596/2006 2216/2006 Bauplatz (auf) Gst 611/11 611/15, GZ 107/05,GZP 544/05
- 23 a 107/2009 Änderungen gem §15 LTG hins Gst 611/2 612 lt Gegenüberstellung, Abschreibung Gst 611/2 zur EZ 395 (AB, GZ P-613/08)
- 27 a gelöscht

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

3 ANTEIL: 1/1

Marktgemeinde St. Georgen am Walde

ADR: Markt 9, St. Georgen am Walde 4372

a 1405/2001 Kaufvertrag 2000-10-17 Eigentumsrecht

b 3559/2014 Adressenänderung

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

\*\*\*\*\*

Achtung: Grundbuchsauszug eingeschränkt auf das Grundstück 611/11

Die verkaufende Partei verkauft und übergibt der kaufenden Partei und diese letztere kauft und übernimmt zur Gänze aus dem Gutsbestand der Liegenschaft **Einlagezahl 264 Grundbuch 43015 St. Georgen am Walde** das **Grundstück 611/11** (Gärten) im Ausmaß von 741 m<sup>2</sup> mit allen Baulichkeiten, samt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, sowie samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör, insbesondere mit allem, was mit dem Kaufobjekt erd-, mauer-, niet- und nagelfest verbunden ist, so wie dieses liegt und steht, nach Maßgabe des derzeitigen Besitzstandes und Besitzrechtes.

**II. Kaufpreis**

Der beiderseits vereinbarte Kaufpreis für das Kaufobjekt beträgt

€ 15,00 pro m<sup>2</sup> daher gesamt

€ 11.115,00

zuzüglich der bereits geleisteten Aufschließungsbeiträge in Höhe von

€ 2.736,07

sohin beträgt der Gesamtkaufpreis

€ 13.851,07

**III. Einverleibungsbewilligung**

Die Vertragsparteien bewilligen ob der Liegenschaft Einlagezahl 264, Katastralgemeinde 43015 St. Georgen am Walde:

- die Abschreibung des Grundstückes 611/11 (Gärten) vom Gutsbestand dieser Liegenschaft, unter Mitübertragung der A2-LNR 16 )

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

16 a 1596/2006 2216/2006 Bauplatz (auf) Gst 611/11, GZ 107/05,GZP 544/05

- hierfür die Eröffnung einer neuen Grundbucheinlage in der Katastralgemeinde 43015 St. Georgen am Walde und bei derselben

- die Einverleibung des Eigentumsrechtes je zur Hälfte für Mario Stadlbauer, geboren am 31.03.1986 und Petra Hinterndorfer, geboren am 20.02.1992

Die Vertragsparteien erklären gemäß § 9 der O.Ö. Bauordnung, dass das Kaufobjekt nicht bebaut ist.

#### **IV. Rechtsgültigkeit**

*Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass dieser Vertrag mit Unterfertigung desselben voll rechtsgültig wird.*

*Gemäß § 65 der OÖ. Gemeindeordnung wird ersichtlich gemacht, dass der vorliegende Vertrag vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde in seiner Sitzung vom 22.6.2018 zu TOP 11 beschlossen wurde und nicht der gemeindeaufsichtsbehördlichen Bewilligung bedarf.*

#### **V. Kaufpreisbezahlung**

*Der gesamte Kaufpreis ist innerhalb von vierzehn Tagen ab Unterfertigung dieses Vertrages zur Zahlung fällig und auf ein Treuhandkonto des Schriftenverfassers Mag. Roland Strohofer bei der Notartreuhandbank BIC: NTBAATWW, IBAN: \*\*\* zu überweisen.*

*Dem Schriftenverfasser wird von den Vertragsparteien der gemeinsame einseitig unwiderrufliche Treuhandauftrag erteilt, den Kaufpreis nach vertragskonformer grundbücherlicher Durchführung des gegenständlichen Kaufvertrages samt den in der Zwischenzeit anreifenden Zinsen, abzüglich Kontoführungsspesen an die verkaufende Partei zu überweisen.*

*Ab dem Tag des Zahlungsverzuges vereinbaren die Vertragsparteien 8 % Verzugszinsen jährlich.*

#### **VI. Grundverkehrserklärung**

*Die kaufende Partei erklärt gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 3 der OÖ. GVG Novelle 2002, dass der gegenständliche Rechtserwerb nach diesem Landesgesetz genehmigungsfrei zulässig ist.*

*Die Vertragsparteien erklären, dass das Vertragsobjekt im Bauland liegt.*

*Den Unterzeichnenden sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 OÖ. GVG 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.*

#### **VII. Übergabe und Übernahme**

*Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes erfolgt im Falle des Eintrittes der Rechtsgültigkeit dieses Vertrages Zug um Zug mit dem Tage des Einlangens des Kaufpreises beim Schriftenverfasser.*

*Es gehen daher von diesem Zeitpunkt angefangen alle Nutzungen und Rechte, aber auch alle Lasten und Gefahren auf die kaufende Partei über.*

#### **VIII. Gewährleistung**

- a) *Die verkaufende Partei haftet für keine bestimmte Beschaffenheit, noch für ein bestimmtes Ausmaß des Kaufobjektes, wohl aber haftet sie für die bestand- und lastenfreie Übergabe, so weit in diesem Vertrage keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Die kaufende Partei erklärt, das Kaufobjekt vor Vertragsunterfertigung eingehend besichtigt zu haben, sodass ihr Ausmaß, Zustand und Beschaffenheit des Kaufobjektes genauestens bekannt sind.*
- b) *Die verkaufende Partei erklärt, dass ihr nichts darüber bekannt ist, dass am Kaufobjekt Ablagerungen stattgefunden haben, die zu einer Sanierungs- oder Entsorgungspflicht des jeweiligen Liegenschaftseigentümers auf Grund öffentlich rechtlicher oder zivilrechtlicher Bestimmungen führen können. Sollten trotzdem Ablagerungen aufgefunden und der verkaufenden Partei nachgewiesen werden, dass sie davon gewusst hat, verpflichtet sich die verkaufende Partei, die kaufende Partei diesbezüglich klag- und schadlos zu halten.*
- c) *Die verkaufende Partei erklärt, dass hinsichtlich des Kaufobjektes keine Bauaufträge erteilt wurden, keinerlei eingeleitete verwaltungsbehördliche Verfahren, keine bescheidmäßig bereits verfügte öffentlich rechtliche Beschränkungen oder Belastungen bekannt sind oder sogar bereits vorliegen, ebenso wenig angekündigte oder bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten.*

- d) Die verkaufende Partei leistet volle Gewähr dafür, dass am Kaufobjekt keinerlei außerbücherliche Lasten, welcher Art immer, bestehen, wie zum Beispiel, Bestandrechte, rückständige Abgaben sowie nicht verbücherte Dienstbarkeiten, und verpflichtet sich die verkaufende Partei, die kaufende Partei diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.
- e) Die verkaufende Partei leistet volle Gewähr dafür, dass es sich beim Kaufobjekt um Bauland handelt.
- f) Die verkaufende Partei erklärt ausdrücklich, dass sämtliche Aufschließungskosten und Anliegerbeiträge im Sinne §§ 25 ff OÖ Raumordnungsgesetz für Wasser-, Kanal- und Straße, soweit sie bereits fällig waren, bezahlt und beglichen sind und hält diesbezüglich die kaufende Partei klag- und schadlos.
- g) Die verkaufende Partei leistet volle Gewähr dafür, dass das Kaufobjekt weder in einer wildbachbedingten Gefahrenzone, noch in einem Hochwasserabflussgebiet liegt, aber auch nicht im Verdachtsflächenkataster geführt oder im Altlastenatlas ausgewiesen ist.

## **IX. Wertäquivalenz**

Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der wahre Wert des Vertragsobjekts beiderseits bekannt ist und wird Leistung und Gegenleistung nach den derzeit gegebenen Verhältnissen ausdrücklich als angemessen anerkannt.

Zwischen den Parteien herrscht Einigkeit darüber, dass das Rechtsmittel des § 934 ABGB (Anfechtung wegen Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes) nicht Anwendung zu finden hat.

## **X. Kosten und Abgaben**

- a) Die Kosten der Errichtung, einer allfälligen behördlichen Genehmigung sowie der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages, trägt auf Grund gesonderter Honorarvereinbarung die kaufende Partei.
- b) Die Grunderwerbsteuer in der Höhe von 3,5 % und die Eintragungsgebühr in der Höhe von 1,1 % jeweils der Bemessungsgrundlage trägt unbeschadet einer allfälligen gesetzlichen Haftung der verkauften Partei die kaufende Partei.
- c) Der Auftrag zur Vertragserrichtung wurde von der kaufenden Partei erteilt.
- d) Allfällige Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung hat jede Partei selbst zu tragen.
- e) Eine allfällige Immobilienertragssteuer sowie die Kosten der Berechnung trägt die verkaufende Partei.
- f) Weiters wird zur Klarstellung von den Vertragsparteien festgehalten, dass der Kaufpreis von € 13.851,07 hinsichtlich der Umsatzsteuer unecht steuerbefreit ist, daher nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Auch wird von denselben ausdrücklich nicht von der Möglichkeit der Optierung in die Umsatzsteuerpflicht Gebrauch gemacht.

## **XI. Staatsbürgerschaft**

Die kaufende Partei erklärt an Eides statt, Staatsbürgerin eines Mitgliedslandes der Europäischen Union zu sein (Österreich).

## **XII. Auftrag/Einwilligungserklärung**

Es besteht Einvernehmen, dass der Schriftenverfasser Mag. Roland Strohofer, öffentlicher Notar in Grein bzw. ein Substitut oder Kanzleinachfolger, die grundbücherliche Durchführung dieses Rechtsgeschäftes besorgt. Ein Auftragswiderruf sowie ein Auftrag zur Herausgabe der für die grundbücherliche Durchführung dieses Rechtsgeschäftes erforderlichen Urkunden sowie des hiezu erwirkten Veräußerungsrangordnungsbeschlusses, können nur durch alle Vertragsparteien einvernehmlich erfolgen.

Die Vertragsparteien bevollmächtigen hiermit Frau Birgit Geirhofer, geboren am 15.02.1992, Notariatsangestellte, p.A. Kreuznerstraße 6, 4360 Grein sämtliche für die bücherliche Durchführung dieses Rechtsgeschäftes erforderlichen Änderungen vorzunehmen und beglaubigt zu unterfertigen. Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten, nämlich Name, Geburtsdatum, Familienstand, akademischer Titel, Meldeanschrift, Sozialversicherungsnummer und ggf. Steuernummer, sowie die Vertragsdaten zum Zwecke der Anzeige der Verkehrssteuern beim Finanzamt (z.B. Grunderwerbsteuer, Immobilienertragsteuer) und sämtliche zum Zwecke der grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Genehmigungen bei den dafür zuständigen Behörden und der Verrechnung der gerichtlichen Eintragungsgebühr beim Bezirksgericht, vom Schriftenverfasser gespeichert und verwendet werden. Diese Einwilligung kann jederzeit beim Verantwortlichen Mag. Roland Strohofer auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

### **XIII. Immobilienvertragssteuer**

Die Vertragsparteien wurden darüber informiert, dass seit dem 01.04.2012 eine Immobilienertragssteuer zu entrichten ist.

Die verkaufende Partei erklärt, dass der letzte entgeltliche Erwerb mit Kaufvertrag vom 17.10.2000 stattgefunden hat. Da der letzte entgeltliche Erwerb sohin vor dem 31.03.2002 erfolgt ist, handelt es sich um einen Altfall. Nach Auskunft der Gemeinde fand die rechtskräftige Umwidmung in Bauland-Wohngebiet am 08.07.2006 statt.

Die verkaufende Partei erklärt, von der Option in die Regelbesteuerung nach § 30 Absatz 3 EStG Gebrauch zu machen, da die Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten genau nachvollziehbar sind.

### **XIV. Wiederkaufsrecht**

Die kaufende Partei erwirbt das vertragsgegenständliche Grundstück, um auf diesem für eigene Wohnzwecke ein Wohnhaus (gemäß § 2 Pkt. 30 OÖ. Bautechnikgesetz, LGBl. 67/1994) zu errichten.

Die Bauführung darf nur nach den gesetzlichen Bestimmungen der oberösterreichischen Bauordnung und aufgrund genehmigter Baupläne erfolgen.

Sollte die kaufende Partei nicht innerhalb von 5 (fünf) Jahren ab Unterfertigung dieses Vertrages mit dem Bau eines Wohnhauses begonnen und den Rohbau nicht innerhalb von weiteren 5 (fünf) Jahren fertiggestellt haben, ist die verkaufende Partei berechtigt, das Vertragsobjekt jederzeit - ohne Fristeinschränkung - zurückzukaufen, wobei jedoch dieses Wiederkaufsrecht erlischt, wenn vor einer tatsächlichen Geltendmachung, also vor Einlangen der schriftlichen Aufforderung zur Rückübertragung bei der kaufenden Partei, die obigen Bedingungen - wenn auch verspätet - erfüllt sind.

Der Wiederkaufspreis entspricht dem in diesem Vertrag vereinbarten Kaufpreis, wobei eine Wertsicherung ausdrücklich nicht vereinbart wird.

An die Gemeinde geleistete Aufschließungs- und Anschlußkosten sind jedenfalls in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Sofern zum Zeitpunkt der Ausübung dieses Wiederkaufsrechtes von der kaufenden Partei bereits Investitionen auf dem Kaufobjekt zur Bebauung gemacht wurden, so wird ausdrücklich vereinbart, dass diese im Hinblick auf die Bebauung des vertragsgegenständlichen Grundstückes getätigten Investitionen von einem von der verkaufenden Partei auf Kosten der kaufenden Partei zu bestellenden Sachverständigen für Bau- und Wohnrechtssachen geschätzt werden und entsprechend dem Ergebnis dieses Sachverständigengutachtens die Refundierung dieser Aufwendungen an die kaufende Partei zu erfolgen hat.

Die kaufende Partei, für sich und ihre Nachfolger im Besitz des Vertragsobjektes räumt daher der verkaufenden Partei unter den hier festgelegten Bedingungen hinsichtlich des vertragsgegenständlichen Grundstückes das Wiederkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 bis 1070 ABGB ein und nimmt die verkaufende Partei diese Einräumung hiermit vertraglich an. Die Vertragsparteien vereinbaren die grundbücherliche Sicherstellung dieses Wiederkaufsrechtes.

Zur Herstellung der Grundbuchsordnung und in Verdinglichung des vereinbarten Wiederkaufsrechtes werden von den Vertragsparteien die nachstehenden Grundbucheintragen ausdrücklich bewilligt:

ob der für das Grundstück 611/11 im Grundbuch 43015 St. Georgen am Walde neu eröffneten EZ:  
die Einverleibung des Wiederkaufsrechtes gemäß Punkt „XV. Wiederkaufsrecht“ dieses Vertrages für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde.

#### **XV. Treuhandvereinbarung**

Die Vertragsparteien bestätigen, mit dem Schriftenverfasser anlässlich der Vertragsunterfertigung, ein Exemplar der Treuhandvereinbarung entsprechend den Richtlinien der österreichischen Notariatskammer für notarielle Treuhandschaften unterfertigt zu haben.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die darin enthaltenen Bestimmungen Grundlage des mit dem Schriftenverfasser bestehenden Treuhandverhältnisses sind.

#### **XVI. Vorkaufsrecht**

Die kaufende Partei räumt sich hinsichtlich ihrer jeweiligen Hälftenanteile des Kaufobjektes das ihr gegenseitig zustehende Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 ff. ABGB unter gegenseitiger Annahme ein. Zur grundbücherlichen Sicherstellung bewilligt die kaufende Partei die Einverleibung des ihr gegenseitig zustehenden Vorkaufsrechtes gem. §§ 1072 ff. ABGB nach Inhalt und Umfang dieses Vertragspunktes bei ihren jeweiligen Anteilen des Kaufobjektes.

#### **XVII. Vertragsausfertigungen**

Dieser Vertrag wird in einer einzigen für die kaufende Partei bestimmten Urschrift ausgefertigt, die verkaufende Partei erhält eine Abschrift.

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 12.06.2018:  
Kaufvertrag betreffend Verkauf des Baugrundstücks Nr. 611/11, KG 43015 St. Georgen am Walde (Schanzberg 25) an Mario Stadlbauer, 4342 Baumgartenberg, Mühlberg 26/1 und Petra Hinterndorfer, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 44

#### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

**Antrag:**

Kaufvertrag betreffend Verkauf des Baugrundstücks Nr. 611/11, KG 43015 St. Georgen am Walde (Schanzberg 25) an Mario Stadlbauer, 4342 Baumgartenberg, Mühlberg 26/1 und Petra Hinterndorfer, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 44

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

## **12. Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Gemeindestraße Kranzberg für Fernwärmeleitung mit Nahwärme St. Georgen am Walde eGen.**

- Franz Temper und Engelbert Klaus nehmen gemäß § 64 (1) Z. 1 Oö. GemO 1990 idgF. zu diesem Tagesordnungspunkt ihre Befangenheit wahr, da sie beide Vorstandsmitglieder der Nahwärme St. Georgen am Walde eGen. sind.

**Berichtersteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

AZ: 612-2-2018/Ho/StG

### **Gestattungsvertrag Sondernutzung**

*abgeschlossen zwischen*

1. *Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Gemeindestraßenverwaltung, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,*

*und*

2. *Nahwärme St. Georgen am Walde eGen., vertreten durch Obmann Franz Temper, 4372 St. Georgen am Walde, Linden 21, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,*

*wie folgt:*

#### **1. Präambel**

- 1.1. *Der Nutzungsberechtigte ist ein Energieversorgungsunternehmen.*
- 1.2. *Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Erweiterung des Fernwärmenetzes und will zu diesem Zweck eine **Rohrleitung in der Gemeindestraße Kranzberg** lt. beiliegendem Lageplan (Anlage 1) verlegen.  
Es handelt sich um eine Verkehrsfläche der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.*
- 1.3. *Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991 und der Grundstücke Nr. 69 und 1947/3, KG St. Georgen am Walde.*

#### **2. Zustimmung**

- 2.1. *Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung einer Rohrleitung für die Erweiterung des Fernwärmenetzes im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.*
- 2.2. *Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 1 (Projektplan) entsprechenden Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.*
- 2.3. *Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 2 entsprechen.*
- 2.4. *Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.*

#### **3. Auflagen und Bedingungen**

- 3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.
- 3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen **6 Monaten** ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen **12 Monaten** ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.
- 3.3. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.4. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.5. Vorhandene Grenzsteine sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.
- 3.6. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
- 3.7. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 3.8. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

#### **4. Kosten**

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
- 4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.

4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

## 5. Haftung, Schadenersatz

5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.

5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.

5.3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.

5.4. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.

Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen ist und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung. Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.

5.5. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

## 6. Vertragsdauer

6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

6.2. Die Zustimmung wird **unbefristet** erteilt.

6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn

- a) in diesem Vertrag oder der Anlage 2 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
- b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.

6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der

*Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.*

## **7. Rechtsnachfolge**

- 7.1. *Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.*
- 7.2. *Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.*
- 7.3. *Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.*
- 7.4. *Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.*

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1. *Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.*
- 8.2. *Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.*
- 8.3. *Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.*
- 8.4. *Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der **Gerichtsstand des für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde örtlich und sachlich zuständigen Gerichts** vereinbart.*
- 8.5. *Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.*
- 8.6. *Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.*

Anlage 1 Planliche Darstellung  
Anlage 2 Technische Bestimmungen

St. Georgen am Walde, am .....

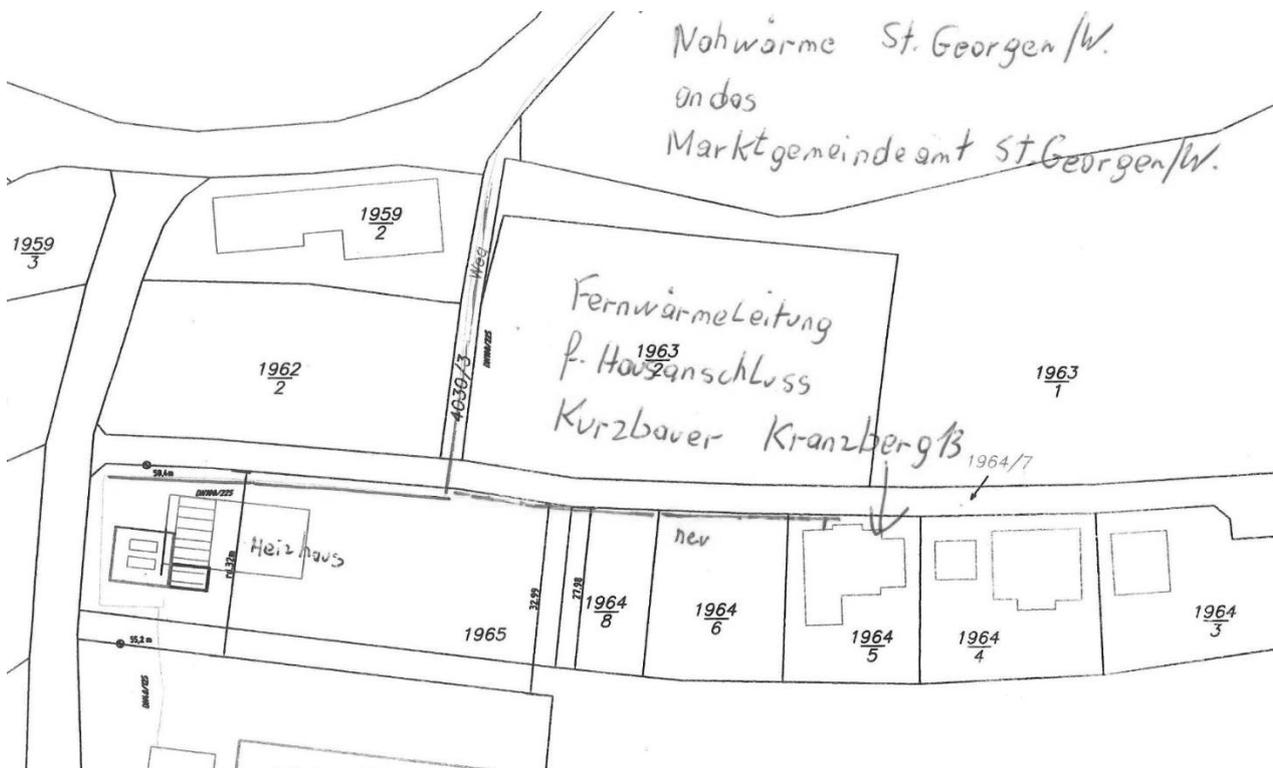
Nutzungsberechtigter:

.....

St. Georgen am Walde, am 22.06.2018

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger



### Technische Bestimmungen

Anlage 2 zu Gestattungsvertrag AZ: 612-2-2018/Ho/StG vom 22.06.2018

### Verlegung einer Rohrleitung

1. Die Rohrleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalt und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Verlegetiefe der Rohrleitung ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Rohrleitung **mindestens 1,0 m** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Rohrleitung) beträgt.
3. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel vorzunehmen.

4. Die Querung der Fahrbahn hat **ohne Aufgrabung** des Straßenkörpers zu erfolgen.  
Die grabungslose Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.
5. Die Rohrleitung ist außerhalb der Fahrbahn und außerhalb des Bankettes zu verlegen.
6. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen bzw. Schieberkappenabdeckungen udgl. nach Möglichkeit in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen und Schieber je nach Erfordernis auf Kosten des Nutzungsberechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
7. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
8. Als Schachtabdeckungen, Schieberkappen etc. sind selbstnivellierende oder höhenregulierende Ausführungen zu verwenden.
9. Oberirdische Kontroll-, Betriebsstationen etc. sind außerhalb der Fahrbahn in einem Abstand von mindestens **1,0 m** zu situieren.
10. Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
11. Die Ränder der Rohrgräben sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung der Rohrgräben durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
12. **Wiederverfüllung der Rohrgräben:**  
Die Verfüllung der Rohrgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungsverhalten). Dieses Material ist, entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften, in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.  
Die Verfüllung der Rohrgräben im Bereich der **ungebundenen Tragschichten** (Instandsetzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkörnung – zu erfolgen.
13. **Durchführung von Abnahmeprüfungen** in wiederverfüllten Rohrgräben:  
(Begriffsbestimmungen "Verfüllzone" und "Instandsetzungszone" gemäß RVS 13.01.43 .)
  - a) Überprüfung von wiederverfüllten Rohrgräben im Bereich der "Verfüllzone":  
Die in der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – in Tabelle 1 geforderten Verdichtungsanforderungen sind mittels **Rammsondierungen** gemäß ÖNORM B 5016 (Überprüfung von Erdarbeiten für Rohrleitungen – Verdichtungsgrade) nachzuweisen.
  - b) Die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "**Instandsetzungszone**" (ungebundene Tragschichte) ist mittels Lastplattenversuche nachzuweisen, wobei folgende Mindestverdichtungsanforderungen zu erfüllen sind:
    - **im Bereich der Fahrbahnen:**  
Die in Tabelle 2 der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – angeführten Mindestwerte sind zu erfüllen.  
Auf dem Unterbauplanum hat der Verformungsmodul  $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$  zu betragen.
    - **für Gehsteige/Gehwege:**  
auf dem Unterbauplanum: Verformungsmodul  $EV1 \geq 15 \text{ MN/mm}^2$   
auf dem Planum der ungebundenen Tragschichte:  $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$

Sonstige Hinweise zu den Abnahmeprüfungen:

- Die Abnahmeprüfungen sind vor dem Einbau der provisorischen bituminösen Trag-schichte durchzuführen.
- **Anzahl der Abnahmeprüfungen:**  
Bei einer Rohrgrabenlänge von  $\leq 600$  m sind zwei Abnahmeprüfungen und je weitere angefangene 600 m eine weitere Abnahmeprüfung auf Verlangen der Straßenverwaltung durchzuführen
- Die Durchführung der Abnahmeprüfung ist vom Nutzungsberechtigten bei einer akkreditierten Prüfanstalt zu veranlassen.
- Die Straßenverwaltung ist durch den Nutzungsberechtigten zeitgerecht über den Zeitpunkt des Termins der Abnahmeprüfung zu benachrichtigen.
- Die Auswahl der Prüforte erfolgt durch die Straßenverwaltung.
- **Das Prüfzeugnis ist der Straßenverwaltung unaufgefordert vorzulegen.**
- Die Kosten der Abnahmeprüfung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Wird bei den Abnahmeprüfungen festgestellt, dass die Mindestverdichtungsanforderungen nicht erfüllt wurden, so hat der Nutzungsberechtigte entsprechende bauliche Maßnahmen zu setzen, damit diese Mindestwerte erreicht werden.

**Der Einbau der bituminösen Schichten wird seitens der Straßenverwaltung erst dann freigegeben, wenn eine positive Abnahmeprüfung vorliegt.**

14. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung/Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.  
Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.

Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:

- |               |   |
|---------------|---|
| ÖN B 3130     | Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen |
| ÖN EN 13108-1 | Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltbeton  |
| ÖN B 3508     | Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen                       |
| ÖN B 3580-1   | Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1 Empirischer Ansatz                                     |
| RVS 11.01.11  | Baustellentafeln  |
| RVS 11.06.22  | Prüfverfahren – Steinmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten                                      |
| RVS 08.16.01  | Anforderungen an Asphalttschichten  |
| RVS 08.97.05  | Anforderungen an Asphaltmischgut  |
| RVS 11.03.21  | Asphalt und Asphalttschichten, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsbeispiele                                   |
| RVS 11.06.58  | Bauprodukte u. Bauleistungen  |

15. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:

**Fahrbahnen:**

- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschutzschichte)
- 10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech.stab. Tragschichte, Kantkörnung)
- 8 cm bituminöse Tragdeckschichte, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8
- 2,5 cm bituminöse Deckschichte Type AC 8 oder 11 deck 70/100, A1, G2

Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband zu erfolgen.

16. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Rohrgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt.

17. Verbleiben von den Rändern des Rohrgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der

befestigten Fläche weniger als **1,0 m** Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.

18. Befindet sich der Rohrgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragdeckschichte mindestens **1,0 m** betragen.
  19. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschichte nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen. Die Herstellung der Tragdeckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.
  20. Der Bereich des Rohrgrabens ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Rohrgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Nutzungs-berechtigten laufend zu beheben.
  21. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
  22. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 12.06.2018:  
Gestattungsvertrag mit Nahwärme St. Georgen am Walde eGen., 4372 St. Georgen am Walde, Linden 21, für Sondernutzung von Gemeindestraße Kranzberg für Wärmeleitung

#### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Barbara Kurzbauer:  
Brauchen wir für die Firma Ebner-Strom keine Gestattungsverträge?
- Amtsleiter Gerald Steiner:  
Ebner Strom hat ein Leitungsrecht wie die Telekom. Wir haben früher bereits einmal einen Mustervertrag vom Land erhalten, dabei gab es dann Unstimmigkeiten mit der Firma Ebner. Die Firma Ebner beruft sich auf das Leitungsrecht. Sie haben bessere gesetzliche Grundlagen als eine Nahwärmegesellschaft. Wir arbeiten aber sehr gut mit der Firma Ebner-Strom zusammen, es hat noch nie Probleme gegeben.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:  
Ich werde das aber zum Anlass nehmen und mit der Firma Ebner-Strom regeln.

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

#### **Antrag:**

Gestattungsvertrag mit Nahwärme St. Georgen am Walde eGen., 4372 St. Georgen am Walde, Linden 21, für Sondernutzung von Gemeindestraße Kranzberg für Wärmeleitung

#### **Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

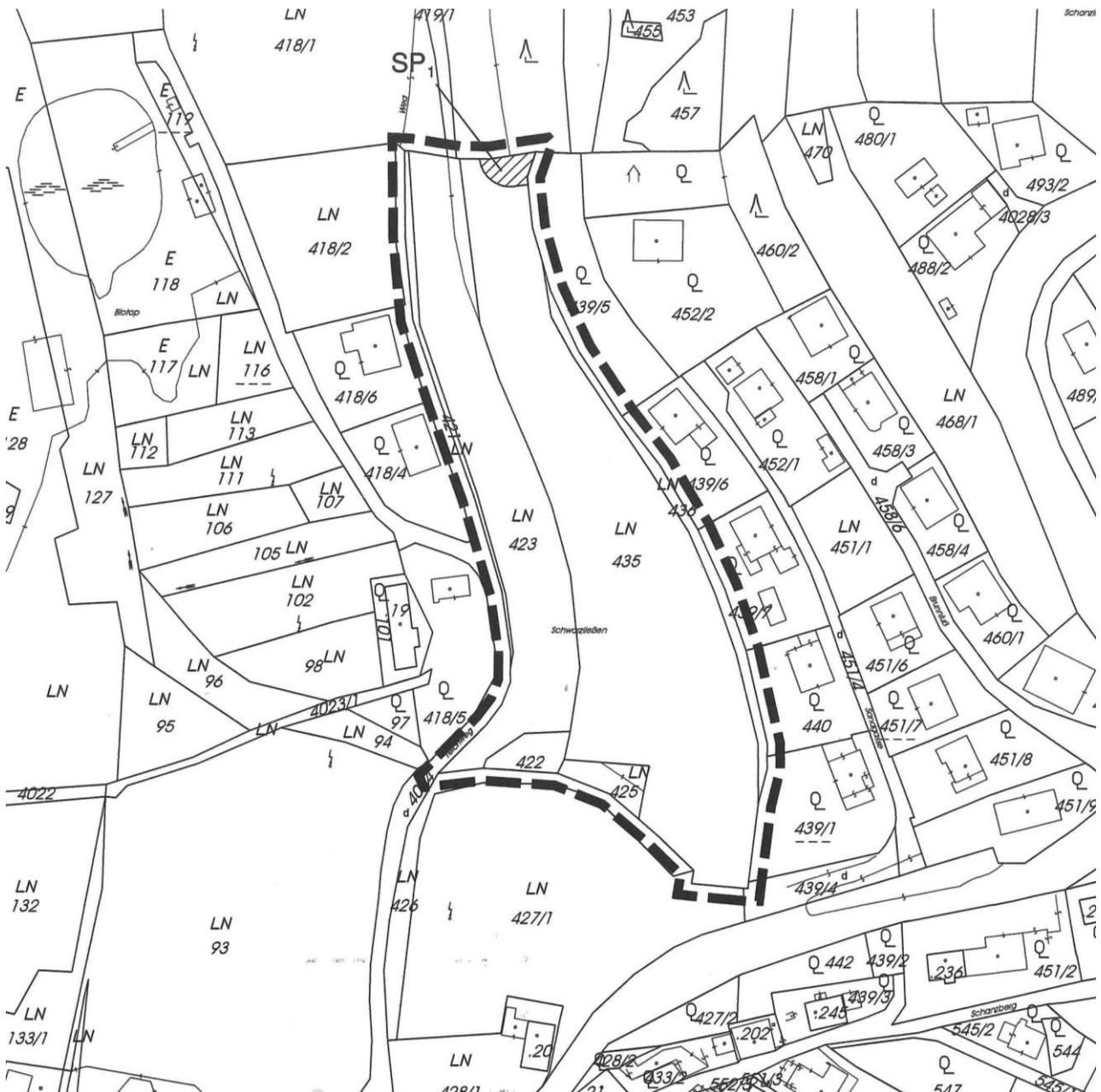
#### **Ergebnis:**

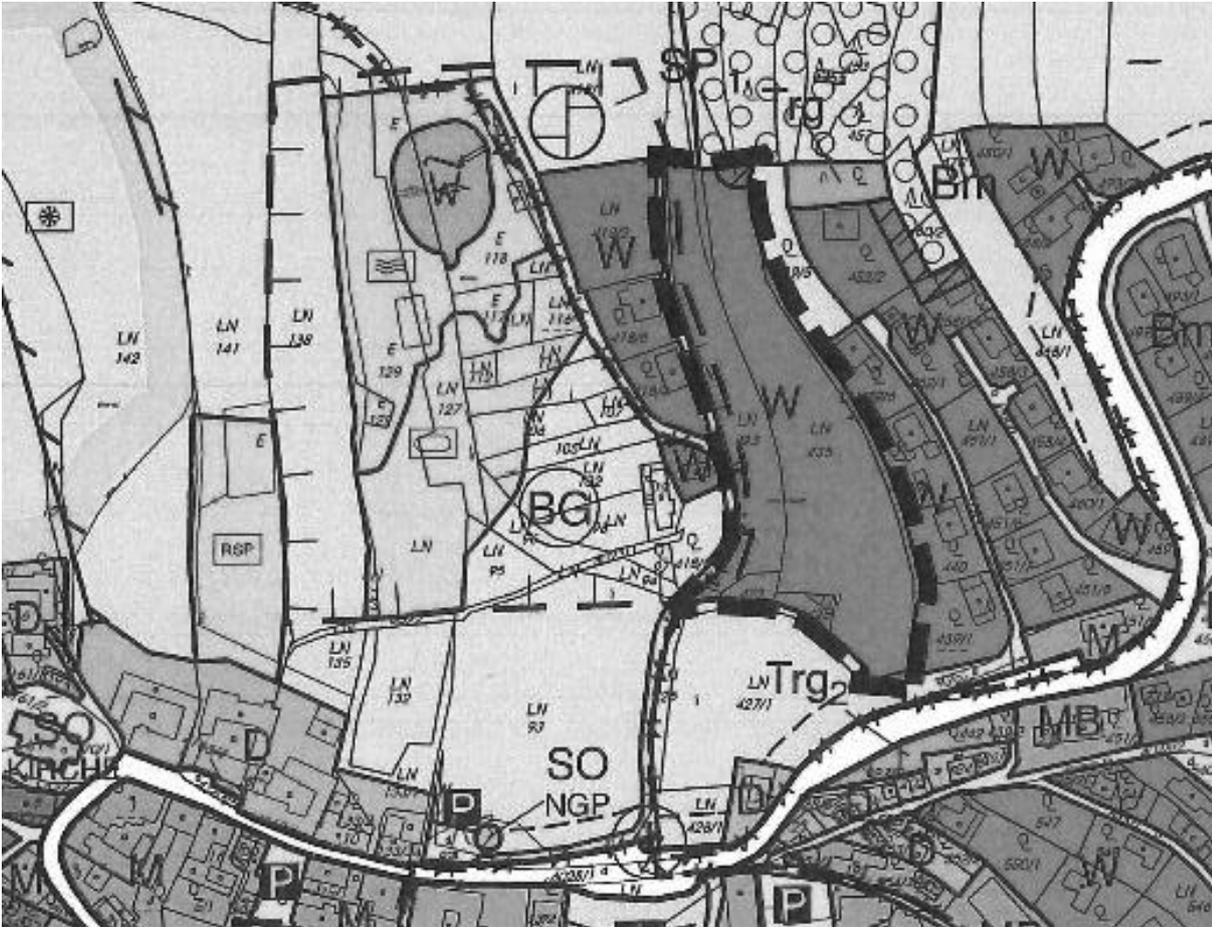
- Ja: Einstimmig

**13. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.47 für Umwidmung der Grundstücke Nr. 421, 422, 423, 425, 435 und 436, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Wohngebiet (Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2), Stellungnahme zu Mitteilung von Versagensgründen**

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2017:  
*Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.47 für Umwidmung der Grundstücke Nr. 421, 422, 423, 425, 435 und 436, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Wohngebiet zur Schaffung von Bauplätzen und Baulandsicherungs-Vereinbarung mit Raiffeisenbank Mühlviertler Alm reg. Gen.mbH., 4280 Königswiesen, Schulstraße 2.*





- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, GZ: RO-2108-23856/10-Ja vom 12.04.2018 betreffen Mitteilung von Versagungsgründen zu Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 47:

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde hat den vom Gemeinderat am 15.12.2017 beschlossenen, im Gegenstand bezeichneten Plan zur Genehmigung vorgelegt.*

*Gemäß den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, in der Fassung LGBl. Nr. 69/2015, bedürfen Flächenwidmungspläne und deren Änderungen der Genehmigung der Landesregierung.*

*Im gegenständlichen Fall hat die Prüfung folgendes Ergebnis:*

*Das Planungsareal befindet sich im Zentrumsbereich und ist bereits im rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzept als Baulanderweiterungsfläche vorgesehen. Auch wenn die Umwidmung somit siedlungsstrukturell zur Kenntnis genommen werden kann, liegen aus ho. Sicht derzeit Versagungsgründe vor:*

- *Aus forstfachlicher Sicht ist der derzeit geplante Abstand zur Waldfläche zu gering. Es wird ein Abstand zwischen Waldrand und Widmungsgrenze von 30 m empfohlen. Aus ho. Sicht ist eine weitere Abstimmung mit der Bezirksforstinspektion Perg zweckmäßig*
- *Seitens der Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr kann der geplanten Umwidmung derzeit ebenso nicht zugestimmt werden, da die Anbindung der Wohngebietserweiterung an die Landesstraße in der derzeitigen Ausformung nicht geeignet ist. Es ist eine Umgestaltung auf Grundlage einer Detailplanung von einem Ziviltechnikerbüro für Verkehrswegebau durchzuführen, wobei die Kostentragung zu 100 % durch den Antragsteller zu erfolgen hat. Im Detail wird auf die fachspezifische Stellungnahme verwiesen.*
- *Die Wasserversorgung ist durch die WG ST. Georgen am Walde vorgesehen. Es besteht kein Einwand, wenn vor Umwidmung von der Wassergenossenschaft schriftlich bestätigt wird, dass die WG die Wasserversorgung für das neu zu widmende Bauland übernehmen wird.*

- Die textliche Festlegung zur dargestellten Schutz- oder Pufferzone im Bauland – SP1 enthält eine beispielhafte Aufzählung von „Nebengebäuden“, wie in etwa Holzlager und Bienenhütten. Gemäß vorliegender Rechtsauskünfte ist in etwa eine Bienenhaltung im Wohngebiet nicht zulässig. Aufgrund dieses möglichen Widerspruchs und einer möglichen Fehlinterpretation der Festlegungen wird aus fachlicher Sicht unter Hinweis auf die ohnehin vorhandene Legaldefinition eines „Nebengebäudes“ im Oö. Bautechnikgesetz 2013 die Entfernung dieser beispielhaften Aufzählung empfohlen.

Der Plan widerspricht dadurch derzeit den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Z. 5 und 8 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 in der Fassung LGBl. 69/2015.

Es ist somit vorläufig beabsichtigt diesem Plan die Genehmigung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 und 4 sowie § 36 Abs. 6 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 in der Fassung LGBl. 69/2015 zu versagen. Der Gemeinde bzw. dem Gemeinderat wird nunmehr gemäß § 34 Abs. 3 leg. cit. Gelegenheit gegeben binnen 16 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens hierzu eine abschließende Stellungnahme abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung

im Auftrag

Mag. Franz Stöttinger

Beilagen: Akt samt Planausfertigungen gegen Rückschluss anlässlich der Stellungnahmen zu den mitgeteilten Versagungsgründen und 6 Stellungnahmen (WL, US, BH-Perg, WW, BBA-LI, GVÖV)

- Stellungnahme vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau und –erhaltung, GZ BauNE-2018-Mei vom 27.03.2018 betreffend Stellungnahme vom Vorverfahren, Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 47:

Bezug: RO-2018-23856/2-Ha vom 29.01.2018

GvöV-300.337/5 vom 30.01.2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3/47 – betrifft Flächen im Nahbereich der B119 Greiner Straße bei km 31,0 + 150 m, links im Sinne der Kilometrierung, im Ortsgebiet.

Es ist vorgesehen eine Fläche im Ausmaß von ca. 14.000 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland in W umzuwidmen.

Seitens der Landesstraßenverwaltung kann der geplanten Umwidmung nicht zugestimmt werden.

Die Anbindung der geplanten Wohngebietserweiterung an die Landesstraße über die bestehende öffentliche Gemeindestraße (Teichweg – Parzellen Nr. 4024) ist in ihrer derzeitigen Ausformung nicht für die gegenständliche Widmung geeignet.

Der bestehende Teichweg ist im Anbindungsbereich an die Landesstraße so umzugestalten, dass ein Begegnungsverkehr Müllfahrzeug/PKW gewährleistet wird. Ebenfalls ist eine geeignete Aufstellfläche im Anbindungsbereich herzustellen. Weiters sind die erforderlichen Sichtfelder lt. RVS (3.05.12 – Plangleiche Knoten) zu gewährleisten und gegebenenfalls herzustellen.

Die diesbezüglichen Planungen sind von einem Ziviltechnikerbüro für Verkehrswegebau zu erstellen. Die erforderlichen Details sind im Vorfeld mit der Landesstraßenverwaltung abzustimmen und festzulegen.

Die Kostentragung sämtlicher mit dem Projekt in Verbindung stehenden Maßnahmen hat zu 100 % durch den Antragsteller zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Christian Pleiner

- Lokalausweis durch Verkehrssachverständigem Ing. Klaus Keplinger vom Amt der Oö. Landesregierung am 06.06.2018:
  - Weiteres Verkehrsgutachten wird nicht erstellt
  - Platz im Bereich der Einmündung der Gemeindestraße Teichweg in die Greiner Straße B119 als ausreichend
  - Kontaktaufnahme mit Ing. Christian Pleiner vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Straßenneubau und –erhaltung

- Lokalausweis durch Bearbeiterin Ing. Patricia Meingassner vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Straßenneubau und –erhaltung am 19.06.2018:
- Verkehrsprojekt wird dem Amt der Oö. Landesregierung vorgelegt:
  - Auftraggeber: Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2
  - Planer: Felix Pfarrhofer von Firma ksm Krückl-Seidl-Mayr & Partner ZT-GmbH, 4320 Perg, Naarnerstraße 20
- Schreiben von der Bezirkshauptmannschaft Perg, GZ: BHPEForst-2018-42478/3-LM vom 01.06.2018 betreffend Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3, Änderung Nr. 47, Stellungnahme Genehmigungsverfahren, Ergänzung zum Schreiben BHPEForst-2018-42478/2-LM:  
*Sehr geehrte Damen und Herren!*  
*Zu Ihrem Schreiben (RO-2018-23856/2-Ha) vom 29.01.2018 wird nach einem am 25.05.2018 stattgefundenen LA und Besprechung mit Herrn Bgm. Hochstöger sowie Vertretern der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm die folgende ergänzende Stellungnahme abgegeben:*  
*Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Grundstücke Nr. 421, 422, 423, 425, 435 und 436, KG St. Georgen am Walde, sollen in Bauland – Wohngebiet umgewidmet werden.*  
*Die beabsichtigte Widmungsfläche grenzt an der östlichen und westlichen Seite an Wohngebiet, im Süden an ein landwirtschaftliches Grundstück und im Norden an eine Waldfläche. Hier stockt ein ca. 30 – 40 jähriger Fichtenreinbestand.*  
*Der Bestand ist gut gepflegt und durchforstet und besitzt einen stabilen Waldsaum. Das Widmungsgebiet liegt südlich und somit nicht in Hauptwindrichtung.*  
*Die genaue Lage der Grundstücksgrenze konnte in der Natur nicht festgestellt werden, vermutlich ist die erste Baumreihe ca. 5 bis 7 m nach Norden versetzt.*  
*Aufgrund der genauen Betrachtung der örtlichen Situation kann mit einer 20 m breiten Schutzzone (vom tatsächlichen Waldrand) das Auslangen gefunden werden. Der auf der Wohngebietswidmung gelegene Teil wird somit eine Breite von ca. 13 bis 15 m haben.*  
*Bei Vergrößerung der vorgeschlagenen Schutzzone SP 1 auf einen 20 m breiten Bereich (gemessen ab der ersten Baumreihe) besteht aus forstfachlicher Sicht kein weiterer Einwand.*  
*Mit freundlichen Grüßen*  
*Für den Bezirkshauptmann:*  
*Dipl.-Ing. Mathias Lettner*
- Stellungnahme der Wassergenossenschaft St. Georgen am Walde, Schanzberg 19, vom 22.04.2018 betreffend Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 47, zu Zl. RO-2018-23856/2-Ha vom 29.01.2018:  
*Sehr geehrte Damen und Herren!*  
*Bezugnehmend zur Stellungnahme vom 22.02.2018*  
*Seitens der Wassergenossenschaft wird bekannt gegeben, dass die Wasserversorgung durch die Wassergenossenschaft St. Georgen am Walde unter den unten angeführten Voraussetzungen übernommen werden kann:*
  - *Für die Einplanung und Netzerweiterung sollte die WVA wegen zeitlichem Aufwand ehestmöglich informiert werden*
  - *Ansuchen und Gebühren sind laut Satzung und Gebührenordnung der WVA zu entrichten.**Mit freundlichen Grüßen*  
*Obmann Martin Lumetsberger*  
*Obmann-Stellvertreter Josef Haas*
- Die textliche Festlegung zur dargestellten Schutz- oder Pufferzone im Bauland wurde vom Ortsplaner wie folgt geändert:  
 SP1 – Errichtung von Hauptgebäuden unzulässig
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 12.06.2018:  
*Stellungnahme zu Mitteilung von Versagungsgründen betreffend Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.47 für Umwidmung der Grundstücke Nr. 421, 422, 423, 425, 435 und 436, KG 43015 St. Georgen am Walde von Grünland in Wohngebiet (Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2)*

### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Alexander Sengstbratl:  
Bei den geforderten Maßnahmen haben wir das Problem, dass nicht alles öffentliches Gut ist. Der Parkplatz befindet sich im Eigentum von Silvia Hackl-Schnaberth.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:  
Es wird bereits jetzt das Grundstück für Verkehrszwecke genutzt. Vorrangig ist erst mal die Verkehrsplanung.
  
- Franz Kastenhofer:  
Könnte man eventuell über den Schilift eine Zufahrtsstraße machen?
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:  
Das wäre eine Kostenfrage und ob die Grundeigentümer dazu bereit wären? Es gibt sonst keine Zufahrtmöglichkeit. Vielleicht könnte man mit kooperativen Grundeigentümern eine Verbreiterung der derzeitigen Zufahrt aushandeln und damit das geforderte Projekt, das derzeit geplant ist, da einbinden.  
Die Verbreiterung der derzeitigen Zufahrt war aber nicht gefordert.

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

### **Antrag:**

Stellungnahme zu den Versagungsgründen betreffend Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.47 für die Umwidmung der Grundstücke Nr. 421, 422, 423, 425, 435 und 436, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Wohngebiet (Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2).

### **Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

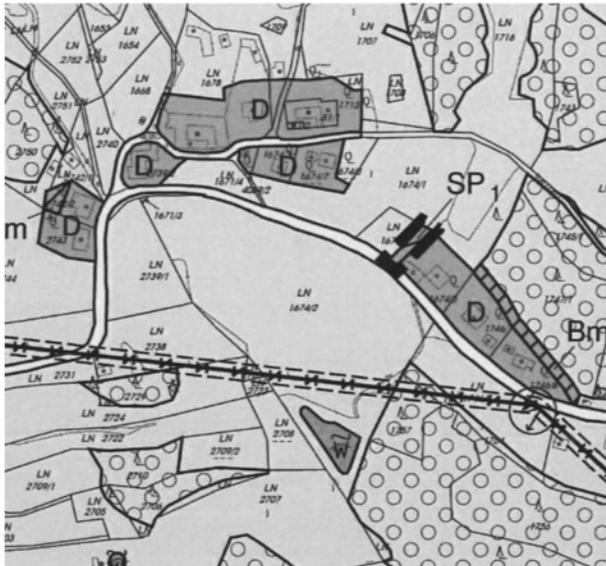
### **Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

## **14. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.48 für Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1674/4, KG 43006 Henndorf, von Grünland in Dorfgebiet (Manuel Palmetshofer, 4363 Pabneukirchen, Markt 121)**

**Berichterstatte:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 16.03.2018  
*Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 3.48 für Umwidmung einer Teilfläche (7-Meter-Streifen) des Grundstücks Nr. 1674/4, KG 43006 Henndorf, von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet mit Ausweisung einer Schutzzone SP1 zur Vergrößerung des Bauplatzes für die Errichtung eines Garagengebäudes (Manuel Palmetshofer, 4363 Pabneukirchen, Markt 121)*



- Verständigung gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994 idgF. aller Antragsteller, Grundeigentümer, betroffenen Nachbarn und Behörden und Körperschaften, AZ: 031-2-48/Ho/Ge vom 17.04.2018 betreffend Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 48.
- Stellungnahme vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, GZ: RO-2018-130515/6-Gr vom 01.06.2018:  
*Seitens der Örtlichen Raumordnung kann die Planung in Berücksichtigung der Aussagen in den ergänzend eingeholten Stellungnahmen im Sinne der ortsplanerischen Stellungnahme zur Kenntnis genommen werden (z. B. lediglich die Errichtung von Nebengebäuden ist zulässig). Insbesondere hinsichtlich der beispielhaften Aufzählung von „Nebengebäuden“, wie in etwa Holzlager und Bienenhütten, wird auf die vorhandene Legaldefinition im Oö. Bautechnikgesetz 2013 verwiesen.*
- Die textliche Festlegung zur dargestellten Schutz- oder Pufferzone im Bauland wurde vom Ortsplaner wie folgt geändert:  
SP1 – Errichtung von Hauptgebäuden unzulässig
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 12.06.2018:  
*Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.48 für Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1674/4, KG 43006 Henndorf (Ebened 61), von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet mit Ausweisung einer Schutzzone SP1 zur Vergrößerung des Bauplatzes für die Errichtung eines Garagengebäudes (Manuel Palmetshofer, 4363 Pabneukirchen, Markt 121)*

### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

**Antrag:**

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.48 für Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1674/4, KG 43006 Henndorf (Ebenedt 61), von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet mit Ausweisung einer Schutzzone SP1 zur Vergrößerung des Bauplatzes für die Errichtung eines Garagengebäudes (Manuel Palmeshofer, 4363 Pabneukirchen, Markt 121)

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

## 15. Ganztageschule Auftragsvergabe Ausstattung Schulküche

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Finanzierungsplan 2018: € 212.822,04
- Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln für infrastrukturelle Maßnahmen (GBD/E-83) für:  
Volksschule (1 Gruppe) vom 25.04.2018 in Höhe von € 23.869,40  
Neue Mittelschule (7 Gruppen) vom 23.05.2018 in Höhe von € 189.985,65
- E-Mail vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft vom 08.06.2018:  
*Sehr geehrte Frau Wiesinger!*  
*Wir bestätigen den Eingang der Anträge für die Volksschule und für die NMS St. Georgen am Walde vom 23.05.2018.*  
*Es wird ersucht anher mitzuteilen, ob der Pausenhof in der Volksschule öffentlich zugänglich ist sowie um Übermittlung eines Orthofotos.*  
*Bezugnehmend auf den Antrag für die NMS wird mitgeteilt, dass diese Förderung ausschließlich für den Freizeitteil und nicht für den Lernteil verwendet werden darf. Eine Förderung der Lernräume 3 und 4 kann daher leider nicht erfolgen.*  
*Gleichzeitig wird um Mitteilung ersucht, wie viele Klassen derzeit in der NMS geführt werden und wie viele davon bereits mit Whiteboards ausgestattet sind.*  
*Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Turnmatten mit 50% der Gesamtkosten gefördert werden können.*  
*Nach Vorliegen aller Unterlagen bzw. Beantwortung der noch offenen Fragen kann eine weitere Enderledigung durch uns erfolgen.*  
*Freundliche Grüße*  
*Elisabeth Schinagl*
- Vergabeart: Direktvergabe
- Leistungsbeschreibung:
  - 1 Stk. Induktionsherd mit 4 Kochstellen und Bratofen:  
Ceranglas mind. 750 x 605 x 6 mm  
Spule 4 x rund 230 mm  
Spannung: 400 V  
Leistung: 4 x 3,5 kW
  - 1 Stk. Motorblock:  
Drehzahl: max. 10000 U/min.  
Elektronische Drehzahlregelung  
Anschlusswert: 230 V 0,55 kW
  - 1 Stk. Edelstahl-Mixstab, ca. 550 mm
  - 1 Stk. Elektro-Hockerkocher:  
1 Kochstelle, 3 Kochstufen, Platten-DM: 400 mm, 5 kW
  - 1 Stk. Tiefkühlschrank:  
1 Tür, digitale Steuerung, 4 Roste  
Temperatur: - 22 bis - 15 Grad C  
mind. 670 Liter
  - 1 Stk. Zubringerwagen:  
Wippschalter, Thermostatregler stufenlos + 30 bis + 110 Grad C  
Becken 3 x 1/1 GN  
4 Lenkrollen, 2 feststellbar  
Material: Chromnickelstahl  
Anschlusswert: 230 V, 1,41 kW
  - 1 Stk. Arbeitsverbau bestehend aus:  
Arbeitsplatte: 1,5 ge K320, 1220 x 500 x 30 mm, Unterfütterung V100  
Arbeitsschrank: 1190 x 480 x 760 mm, Schiebetür 1x Zwischenbor,  
Sichtseitenwand für Hygiene: Wandstärke 15 mm, 2 Stk., 2,20 lfm Stecksockel 100 hoch,  
EE 4 FüÙe AS

- 1 Stk. Besteckblock 4-teilig, Tischmodell
- 1 Stk. Kombidämpfer RATIONAL SelfCookingCenter 101 + Untergestell:  
(bzw. gleichwertiges Produkt)
- 1 Stk. Kippfanne RATIONAL VarioCooking Center VCC211:  
(bzw. gleichwertiges Produkt)
- 1 Stk. Planetenrührwerk:  
20 Liter, 400 V,  
Alugussgehäuse emailliert für einfach Reinigung  
3 Getriebemaschinen mit 3 verschiedenen Geschwindigkeiten  
Betrieb über Timer oder manuell, Überlastungsschutz, Not-Aus-Taster, Sicherheitsschalter für Kessel und Kesselschutzgitter, abnehmbares Kesselschutzgitter mit Einfüllöffnung, Innoxkessel, Schneebesens, Knethaken, Rührer (Bischof), Aufsteckflansch zum Betreiben von Zusatzgeräten
- 1 Stk. Tellerwärmer für eckige Teller:  
2 Röhren-Tellerstapler, umluftbeheizt

▪ **Preisfragen:**

- Alois Laussermayer GmbH, 3350 Haag, Schudutz 6
- ASM Sautne Handelsgesellschaft m.b.H., 4861 Schörfling, Gewerbepark 6
- a&g Salzburg Vertriebsgesellschaft mbH, 5020 Salzburg, Julius Welser-Straße 23
- Mayway May GmbH, 8054 Seiersberg, Haushamerstraße 6
- vega-direkt, EM Group Österreich GmbH & Co KG, 4470 Enns, Schlossgasse 4
- HG-Concepts Hannes Grasserbauer GmbH, 4300 St. Valentin, Westbahnstraße 108

▪ **Angebotsvergleich:**

| Anzahl             | Artikel                | Laussermayr      | Sautner          | a & g            | Mayway           | vega-direct  | HG-Concept   | Anmerkung               |
|--------------------|------------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|--------------|--------------|-------------------------|
| 1                  | Induktionsherd         | 11.041,50        | 8.782,00         | 9.910,00         | 9.930,00         | kein Angebot | kein Angebot | Mayway ohne Backrohr    |
| 1                  | Motorblock             | 483,82           | 615,00           | 530,00           |                  |              |              | Mayway nicht angeboten  |
| 1                  | Edelstahl-Mixstab      | 175,10           |                  |                  | 202,00           |              |              |                         |
| 1                  | Elektro-Hocke rkoche r | 868,70           | 698,00           | 777,00           | 674,00           |              |              |                         |
| 1                  | Tiefkühlschrank        | 2.863,65         | 1.160,00         | 1.510,00         | 1.716,00         |              |              | Mayway nur 3 Roste, 700 |
| 1                  | Zubringe rwagen        | 1.500,25         | 990,00           | 1.030,00         | 958,00           |              |              |                         |
| 1                  | Arbeitsverbau          | 1.862,64         | 712,00           | 1.550,00         | 1.244,00         |              |              |                         |
| 1                  | Besteckblock           | 556,00           | 459,00           | 350,00           |                  |              |              | Mayway nicht angeboten  |
| 1                  | Kombidämpfer           | 10.303,40        | 9.199,00         | 9.185,00         | 5.283,00         |              |              | Mayway kleiner          |
| 1                  | Kippfanne              | 13.684,00        | 12.315,00        | 12.830,00        | 7.345,00         |              |              | Mayway nicht angeboten  |
| 1                  | Planetenrührwerk       | 2.368,00         | 1.990,00         | 1.940,00         | 2.025,00         |              |              |                         |
| 1                  | Tellerwärmer           | 1.660,80         | 1.130,00         | 1.380,00         |                  |              |              | Mayway nicht angeboten  |
|                    | Versandkosten/Einsch.  |                  |                  | 1.600,00         | 198,00           |              |              |                         |
| Zwischensumme      |                        | 47.367,86        | 38.050,00        | 42.592,00        | 29.575,00        |              |              |                         |
| 20 % MWSt.         |                        | 9.473,57         | 7.610,00         | 8.518,40         | 5.915,00         |              |              |                         |
| <b>Gesamtsumme</b> |                        | <b>56.841,43</b> | <b>45.660,00</b> | <b>51.110,40</b> | <b>35.490,00</b> |              |              |                         |

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 12.06.2018:  
*Einholung von weiteren Preisauskünften bis Gemeinderatssitzung am 22.06.2018*

**Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Alexander Sengstbratl:  
Als Gastronom ist der Preis für den Kombidämpfer sehr teuer. Ich würde z. B. auch bei der Firma Lamplmayr anfragen. Wir müssten das im Vorfeld besprechen und man müsste auf mich zukommen, dann könnten wir uns das gemeinsam ansehen. Es gibt in der Gemeinde für alles Experten, man wäre gut beraten, sich zu informieren.
- Dipl.-Ing. Johann Gruber:  
Das ist ein anderes Problem. Dipl.-Ing. Klaus Freyenschlag ist im Bauausschuss dabei. Wenn das in der Fraktion besprochen wird, hätte Alexander Sengstbratl reagieren können. Wir wissen aber alle, dass bei öffentlichen Auftraggebern immer höhere Preise berechnet werden.

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

**Antrag:**

Auftragsvergabe für die Ausstattung der Schulküche im Rahmen der Ganztageschule an den Bestbieter Firma ASM Sautner Handelgesellschaft m.b.H., 4861 Schörfling, Gewerbepark 6, zum Preis von € 45.660,00 inkl. 20% MWSt.

**Abstimmung:**

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

## 16. Allfälliges

### 16.1. Voranschlag 2018: Prüfungsbericht durch BH Perg

- Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Perg, GZ: BHPEGem-2013-22350/12-HI vom 19.03.2018 betreffend Voranschlag für das Finanzjahr 2018:

#### **Voranschlag für das Finanzjahr 2018**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde am 15

Dezember 2017 beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2018 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 einer Prüfung unterzogen.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann: Ing. Mag. Werner Kreisl

Anlagen:

Prüfungsbericht

VA 2018 (Gemeinde und KG) inkl. MFP

**Ergeht zur gefl. Kenntnisnahme an:**

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz unter Anschluss eines Voranschlag 2018 der Gemeinde und der KG sowie eines mittelfristigen Finanzplanes.

#### **Prüfungsbericht zum Voranschlag 2018 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde.**

#### **Ordentlicher Haushalt:**

##### **Wirtschaftliche Situation:**

Der ordentliche Haushalt wurde bei Einnahmen und Ausgaben von je 3.662.500 Euro ausgeglichen erstellt.

##### **1. Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:**

An Zuführungen sind insgesamt Mittel in Höhe von 240.300 Euro vorgesehen. Davon stammen:

- 206.000 Euro aus allgemeinen Haushaltsmitteln und
- 34.300 Euro aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen.

##### **2. Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen:**

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einnahmen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist nicht gegeben.

| Einnahmen     | IB     | AB  | Gesamt        | Zuführungen<br>a.o.H. | Zuführungen<br>Rücklage | Investitionen<br>O.H. | Verbleib<br>o.H. |
|---------------|--------|-----|---------------|-----------------------|-------------------------|-----------------------|------------------|
| Straßen       | 15.000 | 400 | 15.400        | 15.400                | 0                       | 0                     | 0                |
| Kanal         | 21.300 | 300 | 21.600        | 18.900                | 0                       | 0                     | <b>2.700</b>     |
| <b>Gesamt</b> | 0      | 700 | <b>37.000</b> | <b>34.300</b>         | <b>0</b>                | <b>0</b>              | <b>2.700</b>     |

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich, verbleiben von den Interessentenbeiträgen insgesamt 2.700 Euro im ordentlichen Haushalt zur Ergebnisverbesserung.

Interessentenbeiträge, welche im Jahr ihrer Einhebung nicht benötigt werden, sind einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen und dort bis zu ihrer zweckgebundenen Verwendung anzulegen.

##### **3. Rücklagen:**

Die Gemeinde verfügt laut Nachweis am Jahresbeginn über keine Rücklagen.

#### 4. **Fremdfinanzierungen:**

Im Voranschlag sind Darlehensneuaufnahmen von 529.500 Euro vorgesehen. Der Nettoschuldendienst im ordentlichen Haushalt soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 98.500 Euro belaufen.

Bei der Gemeinde laufen noch Darlehen für die Wasserversorgung und/oder Abwasserbeseitigung mit einer auf 33 Jahre gestreckten Darlehenslaufzeit. Mit Hinweis auf die Ausführungen im Voranschlagserlass wird die Gemeinde darauf aufmerksam gemacht, dass eine Reduktion auf die Laufzeit der entsprechenden Zuschusspläne für die Gemeinde möglich und zu prüfen ist.

Der Gesamtschuldenstand zum Ende des Haushaltsjahres beläuft sich auf 4.735.100 Euro.

| <b>Schuldenart</b>  | <b>Schuldenstand Ende Finanzjahr</b> |
|---|--------------------------------------|
| Schuldendienst - mehr als 50 % aus allgemeinen Deckungsmitteln                        | 123.000                              |
| Schuldendienst für Einrichtungen mit jährlichen Einnahmen von mind. 50 % der Ausgaben | 4.612.100                            |
| Schulden für andere Gebietskörperschaften (dzt. nicht belastend)                      | 0                                    |
| <b>Schulden je Einwohner (31.10.2016)</b>   | <b>2.308</b>                         |

Im Voranschlag 2018 sind keine Leasingverpflichtungen veranschlagt.

#### 5. **Haftungen:**

Die Haftungen zum Ende des Haushaltsjahres betragen 225.200 Euro.

#### 6. **Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:**

6.1 Beim **Kindergarten** ist ein Zuschussbedarf von 67.500 Euro (ohne Mieten und Verwaltungskostenpauschale) gegeben.

6.2 Der Betrieb der **Abwasserbeseitigung** (51.600 Euro) und **Abfallbeseitigung** (8.100 Euro) werden positiv geführt. Die bestehenden Mindestvorgaben bzw. -gebühren werden eingehalten.

#### 7. **Personalaufwendungen:**

Der Aufwand für Personal (inklusive Pensionen) beläuft sich auf 967.300 Euro. Dies entspricht 26,4 % der veranschlagten ordentlichen Einnahmen.

#### 8. **Dienstpostenplan:**

Der festgesetzte Dienstpostenplan wurde gegenüber dem aufsichtsbehördlich genehmigten Dienstpostenplan vom 23.2.2016, IKD(Gem)-210208/66-2016-Rer nicht geändert.

#### 9. **Außerordentlicher Haushalt:**

Der außerordentliche Haushalt weist bei Einnahmen von 1.137.900 Euro und Ausgaben von 1.234.400 Euro einen Fehlbetrag von 96.500 Euro auf.

Auf die Bestimmungen des § 75 Abs. 5 der oö. GemO 1990 wird hingewiesen.

Es wird zudem auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 oö. GemO 1990 hingewiesen.

Vorhaben im laufenden Jahr dürfen nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

#### 10. **Mittelfristiger Finanzplan (MFP):**

Der Gemeinderat hat mit dem Voranschlag den MFP mitbeschlossen.

Dieser weist im Prognosezeitraum 2018 bis 2022 Budgetspitzen von 218.400 Euro bis 191.000 Euro aus.

Im Mittelfristigen Investitionsplan wurde eine Prioritätenlistung vorgenommen.

Die bei den außerordentlichen Vorhaben aufgenommenen Landeszuschüsse entsprechen in ihrer Höhe den von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Förderquoten.

Die darin aufscheinenden Eigenmittel (Ansparmittel) decken sich mit der Veranschlagung im ordentlichen Haushalt.

#### 11. **Schlussbemerkung:**

*Der Voranschlag wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.*

#### 16.2. **Schätzungsgutachten Altes Gemeindehaus, Markt 3 und Arzthaus, Markt 2**

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Bezirksbauamt Linz, GZ: BBA-LI-2018-96200/2-No/Bern vom 14.06.2018 betreffen Wertermittlungsgutachten über den Verkehrswert der Liegenschaft EZ 1, Baufläche Nr. 5 und Grundstück Nr. 172, KG St. Georgen am Walde, „ehemaliges Gemeindeamt“:  
Gesamt € 360.370,00
- Bürgermeister und Amtsleiter sollen mit der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm Verhandlungsgespräche führen

#### 16.3 **Personalaufnahme Stützpädagogin für Kindergarten:**

- Petra Lengauer, Bad Kreuzen: 17,75 Wochenstunden, ab 01.09.2018 befristet auf die Dauer der Betreuung eines Integrationskindes

#### 16.4. **Gesunde Gemeinde**

- Kids-Aktiv-Tage (7 bis 14 Jahre) mit Dipl. Bewegungscoach Simone Lumetsberger:  
Von 04. – 14.08.2018 (5 Tage), div. Sportanlagen, € 4,00 pro Einheit
- Suche nach Arbeitskreisleiter

#### 16.5. **Ersteigerung Liegenschaft Adolf Freyenschlag, Linden 61**

- Protokoll über die öffentliche Versteigerung 2 E 499/16y vom 27.11.2017:  
*Beschluss:*  
*Die versteigerte Liegenschaft wird unter dem Vorbehalt, dass der Zuschlag erst mit der Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde rechtswirksam wird, um das Meistbot von € 33.000,00 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde zugeschlagen.*
- *Auf Antrag des Erstehers wird dieser zum einstweiligen Verwalter bestellt und zugleich angeordnet, dass die verpflichtete Partei dem Verwalter diese Liegenschaft (EZ 167 Grundbuch 43011 Linden) unverzüglich zu übergeben hat.*
- Bescheid der Grundverkehrskommission Perg, GZ: BHPEGV-2018-7392/6-SCH vom 05.02.2018, betreffend grundverkehrsbehördlicher Genehmigung der Übertragung des Eigentumsrechtes am Grundstück Nr. 747/1 aus der EZ 167, KG 43011 Linden durch Adolf Freyenschlag, 4020 Linz, Hopfengasse 5 an die Marktgemeinde St. Georgen am Walde.
- Adolf Freyenschlag hat vor Auslaufen der Rechtsmittelfrist einen Antrag auf Verfahrenshilfe beim Oö. Landesverwaltungsgericht gestellt. Das Urteil ist abzuwarten

#### 16.6. **PKW in Linden**

- Illegal abgestellter PKW ohne Nummerntafel auf Grundstück 895/1, KG Linden
- Grundeigentümer: Verlassenschaft Zázilia Haas, Linden 13
- Pächter: Marktgemeinde St. Georgen am Walde für Busumkehrschleife
- Besitzer ist namentlich bekannt, jedoch nicht kooperativ in Bezug auf Entfernung
- Polizei ist eingeschaltet und Akt wurde an Bezirkshauptmannschaft Perg weitergeleitet
- Entfernung gemäß Oö. Abfallwirtschaftsgesetz ist im Laufen

**Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **16.03.2018** wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **22:55** Uhr.

Vorsitzender:

Schriftführerin:

.....

**Bestätigung für das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift**

Gemäß § 54 Abs. 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. beurkunden der Vorsitzende und je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenden Fraktionen, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ keine Einwendungen erhoben wurden.

St. Georgen am Walde, am \_\_\_\_\_

Vorsitzender (LFH):

Fraktionsmitglied ÖVP:

.....

Fraktionsmitglied SPÖ:

Fraktionsmitglied GNGN:

.....